

**TRANSPARENZRICHTLINIE FÜR DEN
BINNENMARKT
(Richtlinie (EU) 2015/1535):
ein Instrument für die Zusammenarbeit
zwischen EU-Institutionen, Mitgliedstaaten
und Unternehmen zur Gewährleistung eines
reibungslosen Funktionierens des
Binnenmarktes**

**Leitfaden zum
Informationsverfahren auf dem
Gebiet der technischen Vorschriften und der
Vorschriften für die Dienste der
Informationsgesellschaft**

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/>

VORWORT

Die erste Ausgabe dieser Broschüre wurde unter der Leitung meiner Vorgängerin Sabine Lecrenier erstellt, um das EU-Recht denjenigen näherzubringen, die es anwenden, und den Informationsaustausch, den Dialog und die Zusammenarbeit, durch die ein neues Gemeinschaftsverständnis entstanden ist, zu intensivieren.

Ich möchte die hervorragende Arbeit und große Bedeutung dieser Veröffentlichung aus dem Jahr 2005 würdigen. Sie war für die Wirtschaftsteilnehmer, aber auch die nationalen und regionalen Behörden viele Jahre lang ein wichtiges Hilfsmittel im Umgang mit technischen Vorschriften, Normen und Diensten der Informationsgesellschaft.

Es ist es notwendig, eine zweite, überarbeitete Ausgabe des Leitfadens vorzulegen, um den vielen Entwicklungen Rechnung zu tragen, zu denen es seit 2005 gekommen ist.

Die wichtigste Entwicklung stellt der Vertrag von Lissabon dar, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt.

Darüber hinaus wurde 2015 der Rechtsakt kodifiziert, der heute allgemein als Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt bezeichnet wird, nämlich die Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Des Weiteren wurde die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung und Umsetzung der Richtlinie durch mehrere bedeutende Urteile ergänzt.

Erwähnenswert sind zudem die Erfahrungen aus den fast 11 000 Notifizierungen, die seit der ersten Veröffentlichung des Leitfadens eingegangen sind. So hat beispielsweise die Industrie maßgeblich dazu beigetragen, neue Handelshemmnisse zu verhindern. Hier sorgt nun die Online-Datenbank TRIS durch das Online-Verzeichnis für Transparenz und Zusammenarbeit.

Damit das Notifizierungsverfahren den EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und der Industrie weiterhin von Nutzen kann, war eine Aktualisierung des Leitfadens klarerweise notwendig.

Giuseppe Casella

Referatsleiter

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie,
Unternehmertum und KMU

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/>

[ZUM AUFDRUCK AUF DIE RÜCKSEITE DER BROSCHÜRE]

Diese Broschüre soll als Leitfaden zu dem Verfahren dienen, das zur Vermeidung von Hindernissen für den freien Warenverkehr und, in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft, für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit eingeführt wurde. Die Broschüre enthält eine Erläuterung zur Richtlinie (EU) 2015/1535, mit der dieses Verfahren durchgeführt wird. Jede Bestimmung der Richtlinie wird vollständig zitiert und von einem ausführlichen Kommentar begleitet, in dem ihre Bedeutung und ihre Auswirkungen für alle betroffenen Parteien erläutert werden: Dienststellen der Europäischen Kommission, Mitgliedstaaten und derzeitige oder potenzielle Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der Europäischen Union.

Diese Broschüre wurde von der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU ausgearbeitet und verpflichtet die Kommission in keiner Weise. Rechtsverbindlich ist allein der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/1535. Die Richtlinie (EU) 2015/1535 unterliegt der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Die Originalsprache dieser Broschüre ist Englisch.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

Richtlinie (EU) 2015/1535, ein Instrument der Transparenz im Dienst des Binnenmarktes

KAPITEL I

Geltungsbereich der Richtlinie

Begriffsbestimmungen (Artikel 1)

- Erzeugnis
- Dienst
- technische Spezifikation
- sonstige Vorschrift
- Vorschrift betreffend Dienste
- technische Vorschrift
- Entwurf einer technischen Vorschrift

KAPITEL II

Verfahren für technische Vorschriften

I. Übermittlung und Verbreitung von Informationen über Entwürfe technischer Vorschriften und mögliche Reaktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten
(Artikel 5 und 6)

1. Erstes Stadium: Informationspflicht

a) Pflichten der Mitgliedstaaten

1. Allgemeine Vorschriften
2. Besondere Fälle

b) Pflichten der Kommission

2. Zweites Stadium: mögliche Reaktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten
(Bemerkungen, ausführliche Stellungnahmen, „Verschiebung“)

II. Verpflichtung zur Einhaltung der Stillhaltefrist (Artikel 6)

III. Ausnahmen von der Notifizierungspflicht oder der Pflicht zur Einhaltung von Stillhaltefristen
(Artikel 7)

KAPITEL III

Das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen

Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Aufträge zur Ausarbeitung technischer Spezifikationen oder einer Norm zu notifizieren (*Artikel 4*)

KAPITEL IV

Der Ständige Ausschuss (Artikel 2 und 3)

Zusammensetzung und Aufgabe des Ständigen Ausschusses

KAPITEL V

Anwendung der Richtlinie

I. Berichte und Statistiken (*Artikel 8*)

II. Bezugnahme auf die Richtlinie zum Zeitpunkt der Annahme einer technischen Vorschrift (*Artikel 9*)

III. Historie und Anwendungsverfahren

KAPITEL VI

Zugang von Privatpersonen und Unternehmen zu Informationen sowie Reaktionsmöglichkeiten

1. TRIS-Datenbank
2. Beiträge von Interessenträgern
3. Nationale Kontaktstellen
4. Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001
5. Unanwendbarkeit „nicht notifizierter“ technischer Vorschriften

SCHLUSSFOLGERUNG

LITERATURVERZEICHNIS

I. Artikel

II. Veröffentlichungen der Europäischen Kommission

III. Urteile des Gerichtshofs

IV. Sonstige Dokumente

EINLEITUNG: DIE RICHTLINIE (EU) 2015/1535 – EIN INSTRUMENT DER TRANSPARENZ IM DIENST DES BINNENMARKTES

Gestützt auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das unter der Bezeichnung „Cassis de Dijon“ bekannt ist, leitete die Kommission Anfang der 1980er Jahre eine neue Politik zur Verwirklichung des Binnenmarktes auf der Basis von drei Konzepten ein:

- Anerkennung der in den übrigen Staaten der Gemeinschaft rechtmäßig hergestellten Erzeugnisse in jedem Mitgliedstaat („gegenseitige Anerkennung“);
- auf wichtige Wirtschaftszweige begrenzte Harmonisierung, die insbesondere die Bereiche Gesundheit, Sicherheit und Umwelt umfasst;
- einen auf Prävention basierenden Ansatz zur Kontrolle nationaler Rechtsvorschriften.

Durch die Richtlinie 83/189/EWG¹, die nach zwei Kodifizierungen zunächst zur Richtlinie 98/34/EG² und später zur Richtlinie (EU) 2015/1535³ wurde, ist seit 1984 ein präventiver Mechanismus festgelegt, dessen Anwendungsbereich laufend erweitert wurde.

Heute sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Entwürfe technischer Vorschriften betreffend Erzeugnisse und Dienste der Informationsgesellschaft zu notifizieren, bevor sie in nationales Recht umgesetzt werden.

Dieses Konzept war damals revolutionär und ist es bis heute geblieben.

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, die sich bereit erklärt haben, an einem System der gegenseitigen Kontrolle und Transparenz im Bereich der Gesetzgebung teilzunehmen. Dieser Ansatz war in verschiedener Hinsicht grundlegend neu:

- Das System ist auf Prävention ausgerichtet: Informationen werden übermittelt, wenn technische Vorschriften über Erzeugnisse oder Bestimmungen für die Dienste der Informationsgesellschaft sich noch im Entwurfsstadium befinden und so geändert werden können, dass sie den Grundsätzen des Binnenmarktes entsprechen.
- Stillhaltefristen ermöglichen nicht nur der Kommission, sondern auch allen Mitgliedstaaten, die Textentwürfe der Mitgliedstaaten zu prüfen und zu kontrollieren; letztere haben die Vorteile eines Verfahrens anerkannt, das ihnen erlaubt, Einfluss auf die Gesetzgebungsverfahren des jeweils anderen zu nehmen. Der Vertrag selbst sieht lediglich eine rückwirkende Kontrolle

¹ Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8).

² Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

³ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

durch die Mitgliedstaaten im Wege schwerfälligerer Vertragsverletzungsverfahren vor, zu denen es zwischen Mitgliedstaaten aber nur selten kommt.

- Das System ermöglicht es auch, nationale Gesetzentwürfe für einen bestimmten Zeitraum „auf Eis“ zu legen, um den Regelungsgegenstand auf EU-Ebene im Hinblick auf Harmonisierungsinitiativen besser erörtern zu können. Darüber hinaus lassen sich mit diesem Instrument zur Überwachung der Gesetzgebung die echten Harmonisierungserfordernisse leichter ermitteln.

Das System, das zunächst langsam anließ, ist in Gang gekommen und gewährt der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Unternehmen Einblick in die Aktivitäten nationaler Behörden im technischen Bereich (z. B. Vorschriften in Bezug auf die Produktzusammensetzung, Etikettierung, Bezeichnung, Prüfung sowie Vorschriften in Bezug auf den Produktlebenszyklus bis zur Entsorgung). Der Geltungsbereich der Richtlinie wurde nach und nach ausgeweitet, sodass sie nun alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Fischprodukte und gewerblich hergestellten Erzeugnisse abdeckt und eine ständig wachsende Anzahl von Bestimmungen berücksichtigt, um vor allem zu verhindern, dass Maßnahmen, durch die die Einhaltung technischer Spezifikationen indirekt vorgeschrieben wird, keinerlei Kontrolle unterliegen. 1998 wurde das Verfahren durch die Richtlinie 98/48/EG auf Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ausgeweitet.⁴

Der geografische Geltungsbereich der Richtlinie wurde ebenfalls nach und nach ausgeweitet. Die Richtlinie 98/34/EG, die seit 1990 bereits zum Teil in den EFTA-Ländern umgesetzt worden war⁵, wurde gemäß dem Assoziationsabkommen mit der Türkei teilweise auf dieses Land ausgedehnt⁶. Die Richtlinie war auch Modell für eine Konvention des Europarats⁷.

Mit der jüngsten Kodifizierung im Jahr 2015 wurde sichergestellt, dass diese Änderungen in einem einzigen Rechtstext erfasst werden.

Durch die Anwendung des Notifizierungsverfahrens haben sich neue Verhaltensweisen herausgebildet. Zwischen den Mitgliedstaaten hat sich eine regelrechte Philosophie des Informationsaustauschs, des Dialogs und der Kooperation entwickelt. Dieser Mechanismus hat

⁴ Die Richtlinie 83/189/EWG wurde hauptsächlich durch die Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75) und durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30) geändert. Durch die Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 wurden die Richtlinie 83/189/EWG und alle ihre späteren Änderungen kodifiziert. Die Richtlinie 98/34/EG wurde mehrfach erheblich geändert und durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) kodifiziert.

⁵ Das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der EWG zur Festlegung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften trat im November 1990 in Kraft. Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das seit dem 1. Januar 1994 gilt, wurde später die Richtlinie 83/189/EWG mit den notwendigen Anpassungen aufgenommen. Die Schweiz wendet das Verfahren für den Austausch von Informationen weiter an, obwohl sie kein Unterzeichnerstaat dieses Abkommens ist. Am 29. März 2019 nahm der Gemeinsame EWR-Ausschuss seinen Beschluss Nr. 75/2019 zur Aufnahme der Richtlinie (EU) 2015/1535 – mit den notwendigen Anpassungen – in das EWR-Abkommen an. Dieser trat in den EWR-/EFTA-Staaten am 1. Dezember 2019 in Kraft.

⁶ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1964, S. 3687/64, engl. Fassung in ABl. Jahrgang 16 Nr. C 113, 24.12.1973) und Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1).

⁷ Übereinkommen Nr. 180 des Europarats über Information und Zusammenarbeit bei der Gesetzgebung im Bereich der „Dienste der Informationsgesellschaft“.

sich auch als eindrucksvolles Benchmarking-Instrument erwiesen, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf Ideen ihrer Partner zurückzugreifen, um gemeinsame Probleme in Bezug auf technische Vorschriften zu lösen, vor allem in neu geregelten Bereichen wie digitale Dienste und neue Technologien. Mit diesem Instrument gelingt es der Kommission nicht nur, Vorschriften zu beseitigen, die dem Unionsrecht widersprechen, sondern auch zur Formulierung von Vorschriften beizutragen, die in nationale Rechtsvorschriften aufgenommen werden sollen, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer umfassend über ihre Rechte informiert werden und der Grundsatz der „gegenseitigen Anerkennung“ in der Praxis angewandt wird. Dieser Grundsatz leitet sich her aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung der Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung muss jeder Mitgliedstaat den Marktzugang eines in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachten Erzeugnisses auf seinem Hoheitsgebiet erlauben. Eine Einschränkung oder Verweigerung dieses Rechts bedarf einer Begründung und ist nur möglich, wenn berechnete öffentliche Interessen wie der Schutz von Gesundheit und Sicherheit auf dem Spiel stehen.

Nach mehrfacher Aufforderung durch den Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ verpflichtete die Kommission sich zu einer stärkeren und besseren gegenseitigen Anerkennung und schlug eine „Binnenmarktklausel“ mit politischer und rechtlicher Bedeutung vor. Die „Binnenmarktklausel“ findet sich in der Mitteilung der Kommission COM(2017) 787 final („Das Waren-Paket: Das Vertrauen in den Binnenmarkt stärken“) vom 19. Dezember 2017⁸, in der der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung klar und eindeutig formuliert ist. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihren technischen Vorschriften systematisch folgende „Binnenmarktklausel“⁹ vorzusehen:

„Waren, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei in Verkehr gebracht werden oder die ihren Ursprung in einem EFTA-Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, und dort rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, gelten als mit dieser Maßnahme vereinbar. Die Anwendung dieser Maßnahme unterliegt der Verordnung (EU) 2019/515 vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat ab dem 19. April 2020 rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind.“

Zur Minderung des Risikos, dass technische Vorschriften rechtliche Handelsbarrieren erhöhen, weist die Kommission in diesem Zusammenhang stets darauf hin, wie wichtig es ist, in den Entwurf technischer Vorschriften zur Festlegung der Vorschriften in nicht harmonisierten oder nicht erschöpfend harmonisierten Bereichen eine „Binnenmarktklausel“ aufzunehmen.

Mit dieser Anerkennung von Erzeugnissen aus der übrigen Gemeinschaft – die durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Produkte aus EFTA-Ländern, die das Abkommen unterzeichnet haben, ausgedehnt wurde¹⁰ – geht die gegenseitige Anerkennung von

⁸ Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-787-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>, siehe Abschnitt 3.

⁹ Des Weiteren werden die Mitgliedstaaten auf speziellen Wunsch des Europäischen Parlaments in Erwägungsgrund 16 der neu erlassenen Verordnung über die gegenseitige Anerkennung (Verordnung 2019/515) aufgefordert, in ihren technischen Vorschriften systematisch eine Binnenmarktklausel vorzusehen.

¹⁰ Es muss darauf hingewiesen werden, dass die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur für „Ursprungswaren der Vertragsparteien“ und folglich nicht für Erzeugnisse gelten, die dort lediglich in Verkehr gebracht werden.

Vorschriften über die Gestaltung, Herstellung und Prüfung von Erzeugnissen sowie der angewendeten Konformitätsbewertungsverfahren einher, über die die Mitgliedstaaten und die Kommission durch das Informationsverfahren im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterrichtet werden.

Außerdem werden die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion¹¹, durch den alle mengenmäßigen Beschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen der Europäischen Union und der Türkei verboten werden, für die Zwecke ihrer Durchführung und Anwendung hinsichtlich der unter die Zollunion fallenden Waren im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zu den Vorschriften des AEUV, insbesondere zu Artikel 34 bis 36, ausgelegt.

Indem der Anwendungsbereich des Informationsverfahrens auf Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ausgeweitet wurde, wird durch die Richtlinie 98/34/EG seit August 1999 sichergestellt, dass neue Hemmnisse für die Niederlassungsfreiheit und den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft verhindert werden, indem ein Mechanismus für die Prüfung der Vereinbarkeit neuer nationaler Rechtsvorschriften in diesem Bereich mit den Artikeln 49 und 56 des AEUV und mit dem Sekundärrecht zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß der Rechtsprechung des EuGH wird durch Artikel 49 und 56 des AEUV die Aufhebung von Beschränkungen gefordert, d. h. aller „*Maßnahmen, die die Ausübung dieser Freiheiten unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen*“ (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit).¹²

Eine nationale Beschränkung ist nur dann als Ausnahme von den Grundfreiheiten des Binnenmarktes in einem nicht harmonisierten Bereich zulässig, wenn sie auf der Grundlage dieser Rechtsprechung gerechtfertigt ist, d. h. für das Erreichen des angestrebten Ziels von öffentlichem Interesse geeignet, notwendig und verhältnismäßig ist.¹³ Dies bedeutet insbesondere hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit, dass nationale Vorschriften, welche die Anforderungen nicht berücksichtigen, die ein Wirtschaftsteilnehmer bereits in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem er ansässig ist und von dem aus er seine Dienste anbietet¹⁴, sich als unverhältnismäßige Beschränkung und daher als nach Gemeinschaftsrecht unzulässig erweisen, wenn die betreffende Dienstleistung – wie im Fall von Diensten der Informationsgesellschaft – erbracht wird, ohne dass sich der Dienstleistende in das Gebiet des Mitgliedstaates zu begeben braucht, in dem die Dienstleistung empfangen wird.¹⁵

Bei der Prüfung nationaler Vorschriftenentwürfe im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft ist es deshalb das vorrangige Ziel der Kommission, unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Beispiel allen nationalen Regelungsvorhaben entgegenzuwirken, die auf die Anwendung umfassender extraterritorialer rechtlicher Anordnungen abzielen, die nicht zwischen im notifizierenden Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern und solchen unterscheiden, die Dienste in diesem Mitgliedstaat erbringen

¹¹ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

¹² Rechtssache C-439/99, Kommission/Italien, EU:C:2002:14.

¹³ Rechtssache C-76/90, Denemeyer, EU:C:1991:331; Rechtssache C-55/94, Gebhard, EU:C:1995:411, und Rechtssache C-369/96, Arblade, EU:C:1999:575.

¹⁴ Siehe oben genanntes Urteil in der Rechtssache Arblade, Fußnote 13.

¹⁵ Siehe oben genanntes Urteil in der Rechtssache Denemeyer, Fußnote 13.

möchten, ohne jedoch dort niedergelassen zu sein. Die Kommission stellt außerdem sicher, dass geplante nationale Vorschriften Betreibern und möglicherweise Anwendern keine unnötigen oder übermäßigen Gebühren oder Verwaltungskosten auferlegen.

Damit die Richtlinie ihre uneingeschränkte Wirkung entfalten kann, müssen alle Akteure – nationale Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer der Europäischen Union – die Bestimmungen der Richtlinie genau kennen, sodass sie sich ihrer Rechte und Pflichten bewusst sind.

Dies ist umso wichtiger, als der EuGH im April 1996 den Grundsatz festgelegt hat, dass die Nichteinhaltung der Notifizierungspflicht zur Unanwendbarkeit der technischen Vorschriften führt, sodass sie Einzelnen nicht entgegengehalten werden können.¹⁶ Diese Rechtsprechung, die vom EuGH mehrfach bestätigt wurde¹⁷, wurde auch auf die technischen Vorschriften angewandt, die unter Verstoß gegen die Stillhaltefrist angenommen wurden¹⁸.

Ziel dieser Broschüre ist die Information aller Akteure – und insbesondere der europäischen Hersteller und Erbringer von Diensten der Informationsgesellschaft – über Ziele, Inhalt und Geltungsbereich eines der wichtigsten Instrumente der Europäischen Union, mit dem technische Hindernisse für den freien Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt an ihrer Quelle beseitigt werden.

¹⁶ Rechtssache C-194/94, CIA Security, EU:C:1996:172.

¹⁷ Rechtssache C-443/98, Unilever EU:C:2000:496; Rechtssache C-159/00, Sapod Audic, EU:C:2002:343; Rechtssache C-26/11, Belgische Petroleum Unie u. a., EU:C:2013:44; Rechtssache C-336/14, Ince, EU:C:2016:72; Rechtssache C-285/15, Beca Engineering, EU:C:2016:295; Rechtssache C-144/16, Município de Palmela, EU:C:2017:76; Rechtssache C-299/17, VG Media, EU:C:2019:716.

¹⁸ Rechtssache C-443/98, Unilever, EU:C:2000:496; Rechtssache C-95/14, UNIC und Uni.co.pel, EU:C:2015:492.

KAPITEL I: GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

In Artikel 1 wird die Bedeutung einer Reihe von Schlüsselbegriffen definiert, die in den Bestimmungen der Richtlinie verwendet werden. Diese terminologische und semantische Klarstellung ist für das richtige Verständnis des Textes unerlässlich und definiert gleichzeitig den Geltungsbereich der Richtlinie.

Geltungsbereich der Richtlinie

„Artikel 1

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Erzeugnis“ Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Fischprodukte;“

In der ersten Fassung der Richtlinie (d. h. 83/189/EWG) waren kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG¹⁹, Arzneispezialitäten im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG²⁰ sowie alle Nahrungs- und Futtermittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 AEUV vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich der Richtlinie wurde ausgeweitet, weil sich im Rahmen der Anwendung des Informationsverfahrens zeigte, dass zahlreiche nationale Vorschriften und Normen, die Hindernisse für den Handel innerhalb der EU mit sich brachten, nicht von der Kommission und den Mitgliedstaaten kontrolliert werden konnten, weil bestimmte Erzeugnisse nicht erfasst waren.

Zur Erläuterung der nunmehr geltenden sehr weit gefassten Definition für Waren ist es sinnvoll, sich in Erinnerung zu rufen, dass der EuGH *„Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand von Handelsgeschäften sein können“* in den Anwendungsbereich der Regeln für den freien Warenverkehr gemäß Artikel 34 AEUV einbezogen hat.²¹ In diesem Zusammenhang entschied der Gerichtshof außerdem, dass Abfälle, ob wiederverwertbar oder nicht, als Erzeugnisse anzusehen sind, deren Verkehr grundsätzlich nicht verhindert werden darf.²² Dies ist bei der Bestimmung des Geltungsbereichs der Richtlinie zu berücksichtigen.

„b) „Dienst“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“²³.

¹⁹ Aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

²⁰ Aufgehoben durch die Richtlinie 2001/83/EG vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel. (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

²¹ Rechtssache 7/68, Kommission/Italien, EU:C:1968:51.

²² Rechtssache 2/90, Kommission/Belgien, EU:C:1992:310.

²³ Der Begriff der Dienste der Informationsgesellschaft wurde durch die Richtlinie 98/48/EG eingeführt und dann in der Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54) und der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) verwendet.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck:

i) „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;

ii) „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;

iii) „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

Eine Beispielliste der nicht unter diese Definition fallenden Dienste findet sich in Anhang I.“

Es ist hervorzuheben, dass die Aufnahme der Dienste der Informationsgesellschaft eine sehr wichtige Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie darstellt, durch die sie an neue Entwicklungen im internationalen Handel angepasst wurde.

Nach der Rechtsprechung des EuGH gelten die oben genannten vier Voraussetzungen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 für die Betrachtung einer Tätigkeit als eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft („jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“) kumulativ.²⁴

Um zu ermitteln, ob eine Aktivität unter die Definition von Diensten der Informationsgesellschaft fällt, muss zuerst geprüft werden, ob die fragliche Aktivität einen „Dienst“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts darstellt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass „das Wesensmerkmal des Entgelts darin [besteht], dass es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung darstellt“.²⁵ Ein solches Wesensmerkmal findet sich nicht bei den Tätigkeiten, die der Staat ohne Gegenleistung im Rahmen seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz, ausübt. Aus diesem Grund wird in Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 98/48/EG festgestellt, dass „nationale Regelungen für diese Tätigkeiten ... von der Definition in Artikel 60 [jetzt Artikel 50] des Vertrags nicht erfasst [werden] und ... somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie [fallen]“.

Bezüglich der Definition des „Entgelts“ für Dienstleistungen hat der EuGH dennoch anerkannt, dass die Dienstleistung nicht von demjenigen bezahlt werden muss, dem sie zugutekommt.²⁶ So werden beispielsweise vollständig über Werbung finanzierte Tätigkeiten vergütet und stellen somit Dienstleistungen dar.

Als nächstes muss überprüft werden, ob der Dienst im Sinne der Richtlinie ein „Dienst der Informationsgesellschaft“ ist. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie bezeichnet

²⁴ Rechtssache C-390/18, Airbnb Ireland, EU:C:2019:1112.

²⁵ Rechtssache C-109/92, Wirth, EU:C:1993:916.

²⁶ Rechtssache C-352/85, Bond van Adverteerders, EU:C:1988:196.

Dienst der Informationsgesellschaft eine Dienstleistung, die „im Fernabsatz“, „elektronisch“ und „auf individuellen Abruf eines Empfängers“ erbracht wird.

Der Begriff des „Fernabsatzes“ bezieht sich auf Situationen, in denen der Dienst unter Anwendung von Fernkommunikationstechniken erbracht wird, die deshalb durch die Tatsache gekennzeichnet sind, dass die Parteien (d. h. der Erbringer und der Empfänger) nicht gleichzeitig physisch anwesend sind.

Der Ausdruck „elektronisch“ bezeichnet Dienste, deren Bestandteile innerhalb eines elektronischen Netzes gesendet, weitergeleitet und empfangen werden. Der Dienst muss mit elektronischen Geräten (Verarbeitung und Speicherung) und Telekommunikationsmitteln vom Ausgangspunkt zum Endpunkt weitergeleitet werden.

Schließlich muss der Dienst durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht werden. Dies entspricht dem Element der Interaktivität, das Dienste der Informationsgesellschaft kennzeichnet und sie von anderen Diensten unterscheidet, die gesendet werden, ohne dass eine Anforderung des Empfängers erforderlich ist. Aus diesem Grund ist in Artikel 1 Absatz 2 festgelegt, dass die Richtlinie keine Anwendung auf Hörfunkdienste oder Fernsehdienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2010/13/EU²⁷ findet.

Darüber hinaus enthält Anhang I eine Beispielliste der nicht unter diese Definition in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Dienste, die in drei Kategorien unterteilt ist. Die erste Kategorie betrifft „nicht, im Fernabsatz‘ erbrachte Dienste“, da Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer und der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, nicht als Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie angesehen werden können, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden. Die zweite Kategorie betrifft „nicht, elektronisch‘ erbrachte Dienste“, wie beispielsweise Geldausgabe- oder Fahrkartenautomaten oder CD-ROMs. Die dritte Kategorie enthält Beispiele für „nicht, auf individuellen Abruf eines Empfängers‘ erbrachte Dienste“ wie Fernseh- oder Hörfunkdienste.²⁸

Beispiele für Dienste, die unter die Richtlinie fallen, sind allgemeine Online-Informationsdienste (Zeitungen, Datenbanken usw.), Fernüberwachungstätigkeiten, interaktives Teleshopping, elektronische Post, Online-Flugreservierungen, freiberufliche Online-Dienstleistungen (Zugang zu Datenbanken, Fehlersuche usw.), Online-Vermittlungsdienste zur Kontaktvermittlung zwischen potenziellen Gästen und professionellen oder nicht professionellen Gastgebern, die Kurzzeitunterkünfte anbieten, gegen Entgelt.²⁹

„c) ‚technische Spezifikation‘ eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

²⁷ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

²⁸ Im Urteil vom 2. Juni 2005 in der Rechtssache C-89/04, Mediakabel, EU:C:2005:348, hat der Gerichtshof bestätigt, dass der zeitversetzte Videoabruf keine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist, da er nicht im Fernabsatz erbracht wird.

²⁹ Rechtssache C-390/18, Airbnb Ireland, EU:C:2019:1112.

Unter den Begriff ‚technische Spezifikation‘ fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, für die Arzneimittel gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen;“

Durch diese Bestimmung wird der Begriff der technischen Spezifikation definiert, ein Oberbegriff, der sowohl Normen als auch technische Vorschriften umfasst.

Sie sieht vor, dass das Schriftstück, in dem die technische Spezifikation enthalten ist, „*die Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt*“. Die angeführten Beispiele sind nicht erschöpfend: Die Zusammensetzung des Erzeugnisses³¹, Form, Gewicht, Verpackung³², Präsentation³³, Leistung, Lebensdauer, Energieverbrauch usw. könnten hinzugefügt werden. Eine technische Spezifikation setzt voraus, dass sie die vorschreibende nationale Maßnahme sich auf das Erzeugnis oder seine Verpackung bezieht und daher eines der erforderlichen Merkmale für das Erzeugnis vorschreibt.³⁴
35

Die Spezifikation kann einer Vielzahl von Zielen dienen: Zum Beispiel dem Schutz des Verbrauchers, der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit, der Vereinheitlichung von Produktionsweisen, der Qualitätsverbesserung, der Lauterkeit von Geschäftspraktiken, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Für Waren sollten Spezifikationen dieser Art jedoch nicht ohne triftigen Grund eingeführt werden: Sie sollten einem berechtigten öffentlichen Interesse dienen, das objektiv und verhältnismäßig ist.

In der ersten Fassung der Richtlinie war die Definition für technische Spezifikation auf die für ein Erzeugnis vorgeschriebenen Merkmale beschränkt. Die Erweiterung des Begriffs der technischen Spezifikation auf Produktionsprozesse und -verfahren erfolgte in zwei Stufen: zunächst 1988 (durch die Richtlinie 88/182/EWG³⁶) in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebens- und Futtermittel sowie Arzneimittel zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Geltungsbereich der Richtlinie und dann aus Kohärenzgründen 1994 (durch die Richtlinie 94/10/EG³⁷) in Bezug auf andere Produkte.

³⁰ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

³¹ Rechtssache C-303/04, Lidl Italia, EU:C:2005:528.

³² Rechtssache C-159/00, Sapod Audic, EU:C:2002:343.

³³ Rechtssache C-20/05, Schwibbert, EU:C:2007:652.

³⁴ In der Rechtssache C-727/17, ECO-WIND Construction, EU:C:2020:393, urteilte der Gerichtshof, dass eine Regelung, die sich darauf beschränkt, die Errichtung von Windkraftanlagen zu regeln, indem sie einen verpflichtenden Mindestabstand festlegt, der für deren Standort einzuhalten ist, sich nicht auf ein Erzeugnis als solches – im vorliegenden Fall auf die Windkraftanlage – bezieht und daher keines der vorgeschriebenen Merkmale dieses Erzeugnisses im Sinne der Richtlinie festlegt.

³⁵ Rechtssache C-711/19, Admiral Sportwetten u. a., EU:C:2020:812.

³⁶ Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75).

³⁷ Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Im Bereich der Landwirtschaft, der Lebens- und Futtermittel und der Arzneimittel beeinflussen Produktionsverfahren und -prozesse im Allgemeinen das Erzeugnis selbst (z. B. die Verpflichtung, Kühe vor dem Verkauf zu impfen³⁸). Dies ist in den anderen Produktbereichen nicht immer der Fall, und hier macht die Richtlinie die Beeinflussung des Erzeugnisses zur Bedingung für die Notifizierung der betreffenden Produktionsverfahren und -prozesse, wobei insbesondere Vorschriften über die Arbeitsorganisation ohne Auswirkung auf die Erzeugnisse ausgenommen sind.

Prüfungen und Prüfverfahren, die als Beispiele für technische Spezifikationen angeführt werden, beinhalten die technischen und wissenschaftlichen Verfahren, die zur Beurteilung der Merkmale eines bestimmten Produkts anzuwenden sind. Die ebenfalls genannten Konformitätsbewertungsverfahren sind die Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass das Produkt bestimmten Anforderungen entspricht. Verantwortlich für diese Verfahren sind spezielle öffentliche oder private Stellen oder die Hersteller selbst.

Die Aufnahme dieser Parameter in den Geltungsbereich der Richtlinie ist von größter Bedeutung, weil Prüf- und Konformitätsbewertungsverfahren unter bestimmten Umständen negative Auswirkungen auf den Handel haben können. Die Vielzahl einzelstaatlicher Systeme für die Konformitätsbescheinigung und deren Unterschiede können ebenso wie die auf die Erzeugnisse anwendbaren Spezifikationen technische Handelshemmnisse schaffen, die aufgrund ihrer Komplexität eventuell sogar schwieriger zu überwinden sind.

„d) ‚sonstige Vorschrift‘ eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können;“

Der in diesem Absatz definierte Begriff der „sonstigen Vorschrift“ war in der ersten Fassung der Richtlinie 83/189/EWG nicht enthalten. Er wurde mit der zweiten Änderung des Textes durch die Richtlinie 94/10/EG eingeführt.

Der Begriff umfasst Anforderungen, die keine technischen Spezifikationen darstellen, sondern Vorschriften, die sich auf den Lebenszyklus eines Erzeugnisses auswirken – vom Inverkehrbringen über die Handhabung bis zur Beseitigung des durch das Erzeugnis entstandenen Abfalls.

Die Bestimmung sieht vor, dass derartige Anforderungen in erster Linie dem Schutz der Verbraucher oder der Umwelt dienen. Dies sind zwei der Gründe wesentlicher berechtigter öffentlicher Interessen, durch die in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein kann, dass ein Mitgliedstaat vom Grundsatz des freien Warenverkehrs abweicht, indem er Handelsverbote oder -beschränkungen auferlegt.

Die als Beispiele für „sonstige Vorschriften“ genannten „Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung eines Erzeugnisses“ beziehen sich auf die wichtigsten Sonderfälle. Um die Voraussetzungen einer „sonstigen Vorschrift“ zu erfüllen, müssen diese Vorschriften geeignet sein, die Zusammensetzung, die Art oder die Vermarktung

³⁸ Rechtssache C-37/99, Donkersteeg, EU:C:2000:636.

eines Erzeugnisses wesentlich zu beeinflussen.³⁹ Deshalb ist davon auszugehen, dass ein Erlass über die Behandlung medizinischer Abfälle oder eine nationale Vorschrift zur Einführung eines Rückgabe- oder Wiederverwendungssystems für Verpackungen oder über die getrennte Sammlung bestimmter Produkte wie z. B. Altbatterien Bestimmungen enthält, die unter die Kategorie „sonstige Vorschrift“ fallen.

„e) ‚Vorschrift betreffend Dienste‘ eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der unter Buchstabe b genannten Dienste und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, die Dienste und den Empfänger von Diensten, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die unter dieser Nummer definierten Dienste abzielen.

Im Sinne dieser Definition

i) gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt;

ii) ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt.“

Beispiele für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft darzustellen, sind Maßnahmen, welche die Bedingungen für den Zugang zu einer Aktivität (z. B. Vorschriften über die Niederlassung der Erbringer von Diensten⁴⁰, insbesondere diejenigen über Genehmigungs- oder Lizenzsysteme⁴¹) betreffen; Maßnahmen in Bezug auf die Bedingungen für die Betreibung einer Online-Aktivität (z. B. generelles Verbot von Verkaufsförderung oder bestimmten Formen der Werbung, Anforderungen in Bezug auf die Eintragung, Verbot der Veröffentlichung bestimmter Arten von Informationen⁴²); Maßnahmen, die den Erbringer von Online-Diensten betreffen (z. B. Vorschriften in Bezug auf die geforderte Berufserfahrung für Online-Steuerberater); Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Online-Diensten (z. B. Gesetze zur Festlegung maximal zulässiger Gebühren oder Entgelte, obligatorische Versicherungs- oder Meldepflichten) und Maßnahmen in Bezug auf den Empfänger solcher Dienste (z. B. Begrenzung der Teilnahme auf eine bestimmte Altersgruppe, Maßnahmen, die für bestimmte Kategorien von Empfängern wie z. B. Minderjährige gelten) und die Ausweitung des ausschließlichen Rechts zum Betrieb bestimmter Glücksspiele für das gesamte nationale Hoheitsgebiet auch auf den Betrieb über das Internet⁴³.

³⁹ Rechtssache C-303/15 M. und S., EU:C:2016:771; Rechtssache C-98/14 Berlington, EU:C:2015:386; verbundene Rechtssachen C-213/11, C-214/11 und C-217/11 Fortuna u. a., EU:C:2012:495; Rechtssache C-65/05 Kommission/Griechenland, EU:C:2006:673; Rechtssache C-267/03 Lindberg, EU:C:2005:246; Rechtssache C-137/17 Van Gennip u. a., EU:C:2018:771; Rechtssache C-727/17 ECO-WIND Construction, EU:C:2020:393.

⁴⁰ In der Rechtssache C-255/16, Falbert, EU:C:2017:983, stellte der EuGH fest, dass „nationale Vorschriften, die lediglich die Voraussetzungen für die Niederlassung oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen vorsehen, wie Vorschriften, die die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit von einer vorherigen Erlaubnis abhängig machen, nach ständiger Rechtsprechung keine technischen Vorschriften [darstellen]“.

⁴¹ Siehe Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 98/48/EG.

⁴² Rechtssache C-299/17, VG Media, EU:C:2019:716.

⁴³ Rechtssache C-275/19, Sportingbet und Internet Opportunity Entertainment, EU:C:2020:856.

Es ist ausgesprochen wichtig hervorzuheben, dass die Pflicht zur vorherigen Notifizierung nicht für alle Entwürfe nationaler Vorschriften gilt, die – direkt oder indirekt, explizit oder implizit – Dienste der Informationsgesellschaft betreffen können. Nur eine begrenzte Anzahl nationaler Vorschriftenentwürfe, die in eine gut abgegrenzte Kategorie fallen, müssen im Sinne der Richtlinie vorab notifiziert werden, nämlich die Vorschriften, die speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielen. Alle übrigen Vorschriften, die Dienste betreffen, brauchen nicht notifiziert zu werden.

Angesichts der obigen Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass in der Richtlinie die Notifizierung von Regelungsentwürfen vorgeschrieben ist, deren Begründung, Inhalt oder Zweck⁴⁴ darauf hindeuten, dass sie – als Ganzes oder zum Teil – unmittelbar und offensichtlich zur Kontrolle von Diensten der Informationsgesellschaft bestimmt sind. Die Bestimmung(en) einer nationalen Verwaltungsvorschrift müssen ausdrücklich so abgefasst oder auf jeden Fall speziell dazu bestimmt sein, die Tatsache widerzuspiegeln, dass die Aktivität/der Dienst „elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers“ erbracht wird.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass nicht nur Regelungen notifiziert werden müssen, die *als Ganzes* Dienste der Informationsgesellschaft betreffen (z. B. ein Gesetz über elektronische Unterschriften), sondern auch Vorschriften, *von denen nur ein Teil* (vielleicht ein Artikel oder sogar nur ein Absatz) speziell einen Dienst der Informationsgesellschaft betrifft (z. B. in einem Gesetz über Pornografie eine spezielle Bestimmung über die Haftung von Internetzugangsanbietern).⁴⁵

Eine Vorschrift gilt als „sowohl nach ihrer Begründung als auch ihrem Wortlaut als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend“, wenn einzelne Bestimmungen der Vorschrift hierauf abstellen. Selbst dann, wenn sich aus dem Wortlaut einer nationalen Vorschrift nicht ergibt, dass sie zumindest teilweise speziell auf die Regelung von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft abzielt, kann dieser Zweck dennoch eindeutig aus der Begründung dieser Vorschrift hergeleitet werden, wie sie sich insoweit nach den einschlägigen nationalen Auslegungsgrundsätzen insbesondere den Materialien zu dieser Vorschrift entnehmen lässt.⁴⁶

Andererseits müssen diejenigen technischen Vorschriften nicht notifiziert werden, die sich nur indirekt, implizit oder zufällig auf Dienste der Informationsgesellschaft beziehen, d. h. die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Allgemeinen betreffen, ohne Berücksichtigung der typischen technischen Verfahren für die Erbringung des Dienstes der Informationsgesellschaft (z. B. eine Bestimmung, die die Verbreitung von pädophilem Material auf jedwedem potenziellen Übermittlungsweg einschließlich Internet oder E-Mail verbietet, oder eine Bestimmung, die auf einen Vermittlungsdienst Anwendung findet, der mittels einer Smartphone-Applikation erbracht wird und integraler Bestandteil einer hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung bestehenden Gesamtdienstleistung ist⁴⁷). In ähnlicher Weise kann eine nationale Maßnahme, bei der die Informationsgesellschaft nicht erwähnt wird und die unterschiedslos alle Arten von „Dispatching“-Dienstleistungen betrifft, die per Telefon oder IT-Anwendung erbracht werden,

⁴⁴ Rechtssache C-255/16, Falbert, oben genanntes Urteil, Fußnote 41.

⁴⁵ Siehe Erwägungsgründe 17 und 18 der Richtlinie 98/48/EG.

⁴⁶ Rechtssache C-299/17, VG Media, EU:C:2019:716.

⁴⁷ Siehe das Urteil in der Rechtssache C-320/16, *Uber France*, EU:C:2018:221.

nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend und folglich nicht als technische Vorschrift betrachtet werden⁴⁸.

*„(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Regelung der Union im Bereich der Telekommunikationsdienste nach Richtlinie 2002/21/EG unterliegen“.*⁴⁹

In der Richtlinie 90/387/EWG⁵⁰ (aufgehoben durch die Richtlinie 2002/21/EG) werden Telekommunikationsdienstleistungen definiert als *„die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen“*.

Der Grund für diese konkrete Ausnahme ist, dass im Bereich der Telekommunikationsdienste (ebenso wie bei Finanzdienstleistungen, siehe folgender Abschnitt) eine große Zahl von Angelegenheiten bereits harmonisiert und Teil eines bereits bestehenden und ausreichend definierten Rechtsrahmens der EU sind.

„(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Regelung der Union im Bereich der in Anhang II nicht erschöpfend ausgeführten Finanzdienstleistungen unterliegen.“

Der Grund für diese Ausnahme vom Geltungsbereich der Richtlinie ist der gleiche, nämlich, dass derartige Vorschriften Teil eines bereits ausreichend festgelegten Rechtsrahmens der Union sind.

In Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist als Leitlinie eine nicht erschöpfende Liste von Finanzdienstleistungen aufgeführt.

„(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesen Märkten Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder hierfür gelten; ausgenommen hiervon ist Artikel 5 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.“

Die Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 dient der Regelung von Handelstätigkeiten auf Finanzmärkten und der Verbesserung des Anlegerschutzes.⁵¹

Infolge dieser Ausnahme unterliegen die Vorschriften, die von geregelten Märkten, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesen Märkten Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder hierfür gelten, nicht der Verpflichtung zur vorherigen Notifizierung. Die einzige Verpflichtung, die für solche Vorschriften im Interesse einer minimalen Transparenz gilt, ist die der „Ex-post“-Notifizierung, d. h. sie müssen der Kommission nach ihrer Annahme auf nationaler Ebene gemäß Artikel 5 Absatz 3 übermittelt werden, der – wie in Artikel 1 Absatz 5 erwähnt – einzigen Bestimmung der Richtlinie, die für diese Vorschriften gilt.

⁴⁸ Rechtssache C-62/19, Star Taxi App, EU:C:2020:980.

⁴⁹ Siehe Fußnote 25.

⁵⁰ Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch die Einführung eines offenen Netzzugangs (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1).

⁵¹ Die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) wurde mit Wirkung vom 3. Januar 2018 durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) aufgehoben.

„f) ‚technische Vorschrift‘ technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie — vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten Bestimmungen — die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden“.

Die Definition des Begriffs der „technischen Vorschrift“ in Buchstabe f gibt Aufschluss über die Art von Texten, die nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Informationsverfahren in diesem Bereich notifiziert werden müssen.

Zum einen sind dies die „technischen Spezifikationen“ und „sonstigen Vorschriften“ oder die „Vorschriften betreffend Dienste“ (siehe hierzu die obigen Begriffsbestimmungen), die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden und für industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, und zum anderen sind dies „die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch die bestimmte näher beschriebene Aktivitäten untersagt werden“.

Um als *technische Vorschrift* zu gelten, muss eine „technische Spezifikation“, eine „sonstige Vorschrift“ oder „eine Vorschrift betreffend Dienste“ folgende Bedingungen erfüllen:

- sie muss „verbindlich“ sein (d. h. „rechtlich“ oder „de facto“ verbindlich, siehe unten). Dieses Merkmal, das den von den Behörden ausgearbeiteten und unter diese Richtlinie fallenden Dokumenten innewohnt, macht den Hauptunterschied zwischen einer *technischen Vorschrift* und einer *Norm* aus, die von privaten Gremien ausgearbeitet wird und deren Anwendung im Wesentlichen freiwillig ist;⁵²
- sie muss das Inverkehrbringen oder die Verwendung industrieller und landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Erbringung eines Dienstes oder die Niederlassung eines Diensteserbringers in einem Mitgliedstaat oder einem großen Teil dieses Mitgliedstaats beeinflussen.

Die Verwaltungsvorschriften, die auf eine Spezifikation, eine „sonstige Vorschrift“ oder eine „Vorschrift betreffend Dienste“ anwendbar sind, können ebenfalls technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie darstellen. Diese Maßnahmen müssen wie alle technischen Vorschriften gemäß der Richtlinie notifiziert werden, wenn sie von den Zentralregierungen der Mitgliedstaaten oder von einer ihrer Behörden erlassen werden, die in der von der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses der Richtlinie erstellten Liste aufgeführt sind.^{53 54}

Bestimmte technische Spezifikationen, „sonstige Vorschriften“ oder Vorschriften betreffend Dienste, die die Definition einer technischen Vorschrift erfüllen, sind vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, vor allem, wenn sie lediglich verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten

⁵² In bestimmten Fällen kann die Einhaltung einer Norm jedoch zwingend vorgeschrieben werden, sodass die Norm dann den Status einer „technischen Vorschrift“ erhält.

⁵³ Rechtssache C-62/19, Star Taxi App, EU:C:2020:980.

⁵⁴ Liste der Behörden, die – neben den Regierungen der Mitgliedstaaten – verpflichtet sind, Entwürfe technischer Vorschriften mitzuteilen (Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie 98/34/EG) (ABl. C 127 vom 31.5.2006, S. 14).

nachkommen⁵⁵ oder entsprechend Artikel 7 der Richtlinie lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nachkommen.

Ihren „verbindlichen“ Charakter kann eine technische Spezifikation, eine „sonstige Vorschrift“ oder eine Vorschrift betreffend Dienste auf zwei Arten erhalten:

1. *rechtlich*, wenn ihre Einhaltung durch eine direkt von den zuständigen Behörden erlassene oder diesen zuzuschreibende Maßnahme verbindlich gemacht wird.

Zum Beispiel werden durch einen Erlass festgelegte Bedingungen in Bezug auf die in kleinem Umfang erfolgte Erzeugung von Marmelade und eingemachtem Obst als technische Vorschrift betrachtet, die *rechtlich* verbindlich ist. Dasselbe gilt für ein Verbot der Verwendung von Kunststoffflaschen für das Inverkehrbringen von Mineralwasser, das durch eine Verordnung festgelegt wird, usw.

2. *de facto*, wenn die technische Spezifikation nicht durch einen formellen und verbindlichen Rechtsakt des betreffenden Staates vorgeschrieben ist, der Staat aber zu ihrer Einhaltung anhält. Aufgrund der ähnlichen Auswirkungen, die diese Maßnahmen auf den Handel haben können, gelten sie als verbindlichen Vorschriften gleichwertig.

In Buchstabe f werden die drei wichtigsten und häufigsten Fälle von technischen *De-facto*-Vorschriften genannt, um diesen Begriff zu erläutern, der in der ersten Fassung der Richtlinie nicht definiert war und zu unterschiedlichen Auslegungen Anlass gab, die die ordnungsgemäße Durchführung des Informationsverfahrens beeinträchtigten:

„Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

i) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;“

Die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind von den nationalen Behörden erlassene Maßnahmen, die auf technische Spezifikationen oder „sonstige Vorschriften“⁵⁶ oder auf Vorschriften betreffend Dienste verweisen, welche in der Regel von anderen als staatlichen Stellen festgelegt werden (z. B. von einem nationalen Normungsgremium) und an sich nicht verbindlich sind (Normen, Berufs- oder Verhaltenskodizes), deren Einhaltung jedoch dadurch gefördert wird, dass sie die Konformität des Erzeugnisses oder Dienstes mit den durch die betreffende Maßnahme festgelegten Bestimmungen vermuten lässt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine versicherungsrechtliche Vorschrift die Benutzer von Erzeugnissen, die bestimmten nicht verbindlichen Normen entsprechen, von der Pflicht freistellt, die Konformität mit verbindlichen Vorschriften nachzuweisen, weil für diese Produkte eine Vermutung der Konformität mit den Vorschriften gilt.

⁵⁵ Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital, EU:C:2002:34; Rechtssache C-443/98, Unilever, EU:C:2000:496.

⁵⁶ Im Sinne des Artikels 1 Buchstaben c und d der Richtlinie, siehe oben.

„ii) die freiwilligen Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder von Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;“

Zwischen Wirtschaftsteilnehmern getroffene Vereinbarungen zur Festlegung technischer Spezifikationen oder sonstiger Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse oder Vorschriften betreffend Dienste sind aufgrund ihres Ursprungs im privaten Sektor an sich nicht verbindlich. Sie werden dennoch als technische *De-facto*-Vorschriften betrachtet, wenn der Staat eine dieser Vereinbarungen unterzeichnet hat.

Dieser Fall kommt immer häufiger vor, seitdem sich solche Vereinbarungen zu Instrumenten der nationalen Regulierungspolitik entwickelt haben. Von einigen Mitgliedstaaten werden sie insbesondere in Sektoren wie der Automobilindustrie, der chemischen Industrie und der Ölindustrie verwendet und zwar zumeist aus Gründen des Umweltschutzes, z. B. zur Reduzierung der Schadstoffemissionen von Fahrzeugen, der Einleitung von Schadstoffen in Gewässer oder der Verwendung von bestimmten Verpackungsarten usw. Im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft ist der notifizierte Entwurf eines Verhaltenskodex für die freiwillige Aufbewahrung von Kommunikationsdaten ein gutes Beispiel für eine solche freiwillige Vereinbarung.

Diese Vereinbarungen ermöglichen eine größere Flexibilität bei der Durchführung der Maßnahmen, die zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Ziele erforderlich sind. Zugleich gewährleistet die freiwillige Beteiligung der betreffenden Industriezweige, dass diese Ziele erreicht werden.

Die staatliche Beteiligung an diesen Vereinbarungen ist notwendig, damit sie in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535 fallen. Der Staat muss Vertragspartei sein, damit die staatlichen Stellen ihre Informationspflicht erfüllen und Bemerkungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen des durch die Richtlinie festgelegten Informationsverfahrens berücksichtigen können.

„iii) die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder die Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.“

Die in diesem Absatz genannten steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen werden von den nationalen Behörden zu einem anderen als dem traditionell durch die Steuergesetzgebung der Mitgliedstaaten verfolgten Zweck festgelegt.

Sie werden als wirksame Instrumente für die Durchführung von auf nationaler Ebene beschlossenen Politiken betrachtet, vor allem zum Schutz der Umwelt und der Dienstleistungsempfänger, insbesondere der Verbraucher, da sie im Grunde auf die Beeinflussung des Verhaltens der Verbraucher hinsichtlich eines bestimmten Erzeugnisses oder Dienstes abzielen.

Zu dieser Bestimmung der Richtlinie kam es aufgrund bestimmter Fälle von Steueranreizen, die für „saubere Fahrzeuge“ gewährt wurden, welche bestimmte Emissionsgrenzwerte einhielten oder mit Katalysatoren ausgerüstet waren. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass Mitgliedstaaten Anreize häufig mit der Einhaltung von Bedingungen verknüpften, mit dem Ergebnis, dass das eingeführte System dem Unionsrecht widersprach. Es wurde somit klar, dass solche Entwürfe ebenso geprüft werden müssen.

Die betreffende Kategorie von Maßnahmen umfasst insbesondere solche, durch die der Kauf von Erzeugnissen, die bestimmten Spezifikationen entsprechen, durch Finanzierungsmöglichkeiten gefördert werden soll (z. B. Zuschüsse zum Kauf bestimmter Heizgeräte, die festgelegten technischen Vorschriften entsprechen) oder durch die im Gegensatz vom Kauf bestimmter Erzeugnisse abgehalten werden soll (z. B. Ausschluss von Zuschüssen in der Bauindustrie im Fall der Verwendung von Werkstoffen mit bestimmten Eigenschaften). Sie umfasst außerdem steuerliche oder finanzielle Maßnahmen, die den Verbrauch beeinflussen können, indem sie die Einhaltung „sonstiger Vorschriften“ im Sinne der Richtlinie fördern (z. B. Befreiung von Ökoabgaben für Verpackungen bestimmter Erzeugnisse, wenn ein Pfandsystem oder ein Sammel- und Wiederverwertungssystem eingerichtet wird). Diese Maßnahmenkategorie bezieht sich auch auf Maßnahmen, die darauf abzielen, den Kauf von Diensten mit bestimmten Merkmalen zu fördern oder davon abzuhalten (z. B. Dienste, die über bestimmte Geräte empfangen werden oder von in bestimmten Gebieten ansässigen Betreibern stammen).

Die Richtlinie (EU) 2015/1535 deckt nicht die gesamten steuerlichen oder finanziellen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ab; sie bezieht sich nur auf „technische Spezifikationen“ oder „sonstige Vorschriften“ oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die darauf abzielen, das Verhalten von Verbrauchern oder Dienstleistungsempfängern zu verändern⁵⁷. Die steuerliche oder finanzielle Maßnahme an sich ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten. Die Bewertung der Maßnahme durch die Kommission und andere Mitgliedstaaten ist auf ihre technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste beschränkt, und die Kommentare oder ausführlichen Stellungnahmen können nur solche Aspekte betreffen, die den Handel oder, im Falle von Vorschriften betreffend Dienste, den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Dienstleister beeinträchtigen könnten. Die betreffenden Entwürfe genießen auch eine besondere Behandlung in Bezug auf die Stillhaltefristen (siehe Artikel 7 Absatz 4), da für die Annahme dieser Texte durch die Mitgliedstaaten keine Frist festgelegt ist (siehe Kapitel II Abschnitt III).

Es muss hervorgehoben werden, dass Entwürfe, die „steuerliche oder finanzielle Maßnahmen“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 enthalten, nach dieser Richtlinie notifiziert werden, selbst wenn es sich bei den betreffenden Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV handelt, die der Kommission zudem nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV notifiziert werden müssen, bevor sie in Kraft treten.

Maßnahmen in Verbindung mit den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit sind ebenfalls ausgeschlossen (zum Beispiel eine Regelung, die die Erstattung für ein Arzneimittel von einer bestimmten Art von Verpackung abhängig macht).

Neben den technischen Spezifikationen, „sonstigen Erfordernissen“ und Vorschriften betreffend Dienste, die *rechtlich* oder *de facto* verbindliche Erfordernisse festlegen, gelten die nationalen

⁵⁷ Rechtssache C-711/19, Admiral Sportwetten u. a., EU:C:2020:812.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung eines Erzeugnisses oder bei Diensten der Informationsgesellschaft die Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung eines Dienstbringers verboten wird, für den Zweck der Notifizierungspflicht im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 als technische Vorschriften.

Um in diese vierte Kategorie technischer Vorschriften zu fallen, muss der Geltungsbereich der Maßnahme über eine Beschränkung auf bestimmte mögliche Verwendungen des betreffenden Erzeugnisses oder Dienstes hinausgehen, also nicht auf eine bloße Verwendungsbeschränkung begrenzt sein. Sie soll vor allem nationale Maßnahmen umfassen, die für eine andere als bloß marginale, für das betreffende Erzeugnis vernünftigerweise zu erwartende Verwendung keinen Raum lassen.^{58 59}

Solche Verbote stellen gewissermaßen die äußerste Form der technischen Vorschrift dar. Sofern sie nicht gemäß Artikel 36 oder Artikel 52 AEUV oder im Hinblick auf wesentliche Erfordernisse im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs als verhältnismäßig gerechtfertigt werden können, stellen sie Hindernisse par excellence für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Union dar⁶⁰.

„Dies betrifft die technischen Vorschriften, die von den durch die Mitgliedstaaten benannten Behörden festgelegt werden und in einer von der Kommission ausgearbeiteten und gegebenenfalls aktualisierten Liste im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 2 aufgeführt sind.

Änderungen dieser Liste werden nach demselben Verfahren vorgenommen;“

Die Liste der Behörden, auf die in diesem Absatz verwiesen wird, wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.⁶¹

„g) ‚Entwurf einer technischen Vorschrift‘ den Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.“

In diesem Absatz wird der Begriff des „Entwurfs einer technischen Vorschrift“ definiert: Um als Entwurf betrachtet zu werden, muss sich die technische Vorschrift in einem Stadium der Ausarbeitung befinden, in dem noch „wesentliche Änderungen“ des Wortlauts möglich sind.

Im Rahmen des durch die Richtlinie festgelegten Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften ist vorgesehen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten nach Prüfung der ihnen übermittelten Entwürfe die notifizierende staatliche Stelle auffordern können, diejenigen Texte zu ändern, die ihrer Ansicht nach gegen die Vorschriften des Binnenmarktes verstoßen.

⁵⁸ Rechtssache C-267/03, Lindberg, EU:C:2005:246, und Rechtssache C-144/16, Município de Palmela, EU:C:2017:76.

⁵⁹ Rechtssache C-727/17, ECO-WIND Construction, EU:C:2020:393.

⁶⁰ Rechtssache C-303/04, Lidl Italia, EU:C:2005:528.

⁶¹ Liste der Behörden, die – neben den Regierungen der Mitgliedstaaten – verpflichtet sind, Entwürfe technischer Vorschriften mitzuteilen (Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie 98/34/EG) (ABl. C 127 vom 31.5.2006, S. 14).

Es ist Sache jedes Mitgliedstaats, entsprechend seinem Gesetzgebungsverfahren das Stadium zu bestimmen, in dem seine Entwürfe einer technischen Vorschrift der Kommission zu übermitteln sind. Bedingung ist nur, dass noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine nationale Maßnahme nicht als „Entwurf“ einer technischen Vorschrift im Sinne des Artikels 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2015/1535 und folglich nicht als notifizierungspflichtig anzusehen ist, wenn durch sie lediglich bestehende technische Vorschriften wiederholt oder ersetzt werden, die – sofern sie nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 83/189/EWG angenommen wurden – der Kommission ordnungsgemäß notifiziert worden waren, ohne dass neue oder zusätzliche Spezifikationen hinzugefügt werden.⁶²

In Artikel 1 Absätze 2 bis 6 der Richtlinie sind folgende Ausnahmefälle vorgesehen:

„(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

a) Hörfunkdienste;

b) Fernsehdienste gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Regelung der Union im Bereich der Telekommunikationsdienste nach Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ unterliegen.“

In der Richtlinie 2002/21/EG werden elektronische Kommunikationsdienste definiert als *„gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben; nicht dazu gehören die Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 98/34/EG, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen;*

„(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Regelung der Union im Bereich der in Anhang II nicht erschöpfend ausgeführten Finanzdienstleistungen unterliegen.“

Der Grund für diese Ausnahme vom Geltungsbereich der Richtlinie ist der gleiche, nämlich, dass derartige Vorschriften Teil eines bereits ausreichend festgelegten Rechtsrahmens der Europäischen Union sind.

In Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist als Leitlinie eine nicht erschöpfende Liste von Finanzdienstleistungen aufgeführt.

⁶² Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juni 1999, Colim, C-33/97, EU:C:1999:274, Rn. 22.

⁶³ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

⁶⁴ Siehe Fußnote 25.

„(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁶⁵, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesen Märkten Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder hierfür gelten; ausgenommen hiervon ist Artikel 5 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.“

Infolge dieser Ausnahme unterliegen die Vorschriften, die von geregelten Märkten, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesen Märkten Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder hierfür gelten, nicht der Verpflichtung zur vorherigen Notifizierung. Die einzige Verpflichtung, die für solche Vorschriften im Interesse einer minimalen Transparenz gilt, ist die der „Ex-post“-Notifizierung, d. h. sie müssen der Kommission nach ihrer Annahme auf nationaler Ebene gemäß Artikel 5 Absatz 3 übermittelt werden, der – wie in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 4 erwähnt – einzigen Bestimmung der Richtlinie, die für diese Vorschriften gilt.

„(6) Diese Richtlinie gilt nicht für Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verträge zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich halten, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.“

Durch diese Bestimmung wird dem bereits in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken Nachdruck verliehen, dass lediglich technische Spezifikationen, welche die Merkmale des Erzeugnisses beeinflussen, umfasst werden.

⁶⁵ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1), aufgehoben seit dem 2.1.2018 durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

KAPITEL II: VERFAHREN FÜR TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

I. Übermittlung und Verbreitung von Informationen über Entwürfe technischer Vorschriften und mögliche Reaktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten

„Artikel 5

(1) Vorbehaltlich des Artikels 7 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor.

Gegebenenfalls — sofern dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist — übermitteln die Mitgliedstaaten gleichzeitig den Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Kommission, wenn deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten übermitteln den Entwurf der technischen Vorschriften ein weiteres Mal an die Kommission in der im Unterabsatz 1 und 2 des vorliegenden Absatzes genannten Art und Weise, wenn sie an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so übermitteln die Mitgliedstaaten, sofern verfügbar, ebenfalls eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte oder die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, die im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den Grundsätzen entsprechend des betreffenden Teiles von Abschnitt II.3 von Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ durchgeführt wird.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Entwurf einer technischen Vorschrift und alle ihr zugegangenen Dokumente; sie kann den Entwurf auch dem nach Artikel 2 dieser Richtlinie eingesetzten Ausschuss und gegebenenfalls dem jeweils zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme vorlegen.

⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

In Bezug auf die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f Unterabsatz 2 Ziffer iii dieser Richtlinie können die Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten sich nur auf diejenigen Aspekte der Maßnahme, die möglicherweise ein Handelshemmnis oder – in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste – ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Maßnahme beziehen.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können bei dem Mitgliedstaat, der einen Entwurf einer technischen Vorschrift unterbreitet hat, Bemerkungen vorbringen, die dieser Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich berücksichtigt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift mit.

(4) Die aufgrund dieses Artikels übermittelten Informationen gelten nicht als vertraulich, es sei denn, dies wird von dem notifizierenden Mitgliedstaat ausdrücklich beantragt. Ein solcher Antrag ist zu begründen.

Der in Artikel 2 genannte Ausschuss und die staatlichen Verwaltungen können im Fall eines solchen Antrags die Sachverständigenmeinung natürlicher oder juristischer Personen einholen, die gegebenenfalls im privaten Sektor tätig sind; sie lassen dabei die nötige Vorsicht walten.

(5) Ist ein Entwurf für technische Vorschriften Bestandteil einer Maßnahme, die aufgrund anderer Rechtsakte der Union im Entwurfsstadium mitgeteilt werden muss, so können die Mitgliedstaaten die Mitteilung gemäß Absatz 1 im Rahmen dieses anderen Rechtsakts übersenden, sofern förmlich darauf hingewiesen wird, dass die Mitteilung auch diese Richtlinie betrifft.

Reagiert die Kommission im Rahmen dieser Richtlinie nicht auf den Entwurf einer technischen Vorschrift, so hat dies keinen Einfluss auf eine Entscheidung, die aufgrund anderer Rechtsakte der Union getroffen werden könnte.“

In Artikel 5 sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bzw. der Kommission im Rahmen des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften sowie die ihnen offenstehenden Reaktionsmöglichkeiten aufgeführt; Reaktionen, die sich auf die vor der Annahme der notifizierten Entwürfe einzuhaltenden Stillhaltefristen auswirken, sind in Artikel 6 der Richtlinie geregelt.

<i>Erstes Stadium: Informationspflicht</i>

a) Pflichten der Mitgliedstaaten

1. Allgemeine Vorschriften

Um die Transparenz nationaler Regelungsvorhaben zu gewährleisten, werden die Mitgliedstaaten durch Artikel 5 verpflichtet, der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Verordnung zu übermitteln, dessen Annahme sie planen.

Es muss der vollständige Wortlaut des Vorschriftenentwurfs übermittelt werden.⁶⁷ Die Stillhaltepflicht gilt jedoch nur für technische Vorschriften.

Beinhaltet der Entwurf zudem die vollständige Aufnahme einer internationalen oder europäischen Norm in innerstaatliches Recht, kann der Mitgliedstaat auf die Norm verweisen, statt ihren vollständigen Wortlaut zu übermitteln.⁶⁸

Zum Zeitpunkt der Notifizierung muss der notifizierende Mitgliedstaat der Kommission auch den Wortlaut der grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften übermitteln, um über den rechtlichen Zusammenhang des notifizierten Entwurfs zu informieren und dessen Beurteilung zu ermöglichen (beispielsweise wenn mit ihm ein grundlegender Text geändert werden soll)⁶⁹. Erfolgt keine Übermittlung dieser grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, kann die Kommission sie nach Erhalt des Entwurfs anfordern.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Gründe mitzuteilen, die die Verabschiedung der vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigen.⁷⁰

Den Mitgliedstaaten wird ferner empfohlen, zum Verständnis und zur Analyse des Entwurfs zusätzliche rechtliche oder wirtschaftliche Informationen zu übermitteln, um ihre Begründung zu untermauern und die Auswirkungen der Annahme der vorgeschlagenen technischen Vorschrift (Folgenabschätzung, Statistiken, Wirtschaftsdaten zum Markt des betreffenden Sektors usw.) darzustellen.

Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Koordinierungsstelle, die für die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften bei der Kommission und die Koordinierung der Fachministerien auf nationaler Ebene zuständig ist (eine Liste dieser sogenannten „Kontaktstellen“ kann auf folgender Website eingesehen werden: <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/contact/>).

In der Praxis ist die Notifizierung eines Entwurfs einer technischen Vorschrift bei der Kommission mit einer entsprechenden Notifizierungsmitteilung an die Kommission verbunden.

Diese „Notifizierungsmitteilung“ enthält sechzehn Punkte, die jeweils einer bestimmten notwendigen Information entsprechen. Unter Punkt 16 muss der notifizierende Mitgliedstaat beispielsweise angeben, ob der Entwurf TBT-Aspekte (gemäß dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse) oder SPS-Aspekte (gesundheitsschutzrechtliche und pflanzenschutzrechtliche Aspekte) betrifft.

Nach der Annahme des notifizierten Entwurfs muss der notifizierende Mitgliedstaat der Kommission den endgültigen Wortlaut der technischen Vorschrift mitteilen (siehe Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie). Die Kommission ist dann in der Lage zu prüfen, ob der Mitgliedstaat den Text an das Unionsrecht angepasst hat oder ob gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen sind.

⁶⁷ Rechtssache C-279/94, Kommission/Italien, EU:C:1996:396; Rechtssache C-336/14, Ince, EU:C:2016:72; Rechtssache C-144/16, Município de Palmela, EU:C:2017:76.

⁶⁸ Dieser Verweis ermöglicht es der Kommission und den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, den Wortlaut der verbindlich gemachten Norm ohne Schwierigkeiten zu erhalten.

⁶⁹ Rechtssache C-145/97, Kommission/Belgien, EU:C:1998:212.

⁷⁰ Eine Untersuchung der dargelegten Gründe zeigt, dass sie sich am häufigsten auf den Schutz von Personen oder Tieren, der Umwelt, der öffentlichen Sicherheit oder auf die Information der Verbraucher beziehen.

Hat ein Mitgliedstaat einen notifizierten Entwurf angenommen, ohne die ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der anderen Mitgliedstaaten zu dem Entwurf der technischen Vorschrift zu berücksichtigen, kann die Kommission das in Artikel 258 AEUV vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren einleiten.⁷¹

Wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung verstoßen hat, können sie selbst gemäß Artikel 259 AEUV die Kommission damit befassen, um beim EuGH ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.⁷²

2. Besondere Fälle

2.1. Eine für mehrere Rechtsakte der Union gültige Notifizierung.

Parallel zu dem durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 eingerichteten Notifizierungsverfahren ist in mehreren anderen EU-Rechtsvorschriften eine Notifizierungspflicht vorgesehen. Um den Mitgliedstaaten bzw. der Kommission in Fällen sich überschneidender Notifizierungsverfahren, in denen Mitgliedstaaten aufgrund mehrerer Rechtsakte der Union verpflichtet sind, denselben Text im Entwurfsstadium zu notifizieren, ihre Aufgabe zu erleichtern, wurde eine „einheitliche Eingangsstelle“ eingerichtet.

Die Mitgliedstaaten können nur einmal notifizieren, müssen aber zum Zeitpunkt der Notifizierung (unter Punkt 7 der Notifizierungsmitteilung) alle spezifischen Rechtsakte der Union angeben, unter denen die Notifizierung des Entwurfs ebenfalls gültig sein soll.

Nach der offiziellen Mitteilung, dass die Notifizierung für mehrere Verfahren der EU gültig ist, wird der nationale Entwurf daher auf der Grundlage jedes Rechtsakts der Union, auf den er sich bezieht, gesondert geprüft und unterliegt einer Stellungnahme der Kommission aufgrund jedes einzelnen Verfahrens.

Aus diesem Grund hat das Ausbleiben einer Reaktion der Kommission auf einen solchen Text im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 „keinen Einfluss auf eine Entscheidung, die aufgrund anderer Rechtsakte der Union getroffen werden könnte“ (siehe Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2).

⁷¹ In Artikel 258 AEUV (ex-Artikel 226) ist Folgendes vorgesehen: „Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.“

⁷² In Artikel 259 AEUV (ex-Artikel 227) ist Folgendes vorgesehen: „Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus den Verträgen gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.“

2.2. Bereits übermittelte Basisvorschriften. Ebenfalls im Interesse der Effizienz sind die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung befreit, der Kommission die dem Entwurf zugrunde liegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übermitteln, wenn diese bereits im Rahmen einer früheren Mitteilung übermittelt wurden.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn mit dem Entwurf einer technischen Vorschrift eine bereits notifizierte technische Vorschrift geändert werden soll.

Der notifizierende Mitgliedstaat muss unter Punkt 10 der Notifizierungsmitteilung die Bezugstexte und Notifizierungsnummern der Grundlagentexte angeben.

2.3. Zusätzliche Unterlagen. Dagegen sieht die Richtlinie eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Bezug auf Entwürfe technischer Vorschriften vor, durch die das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes eingeschränkt werden soll (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4).

Für diese Entwürfe müssen die Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung aller verfügbaren zweckdienlichen Fakten zu den betroffenen chemischen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen sowie zu den bekannten Substitutionsprodukten, die vorhersehbaren Auswirkungen der Maßnahme sowie die Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalyse übermitteln.

Diesbezüglich ist in der Richtlinie vorgeschrieben, dass die Analyse nach den in der REACH-Verordnung festgelegten allgemeinen Grundsätzen durchzuführen ist.⁷³

2.4. Neue Notifizierung. Die Mitgliedstaaten müssen einen Entwurf, der bereits nach den Bestimmungen der Richtlinie geprüft wurde, erneut notifizieren, wenn sie in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen seines Wortlauts vorgenommen haben.

In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 ist festgelegt, dass Änderungen des Wortlauts als wesentlich betrachtet werden, wenn sie den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen⁷⁴, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen⁷⁵ oder verschärfen.

Es ist zu betonen, dass eine Notifizierung nicht erforderlich ist im Fall einer bloßen Bestätigung oder Wiederholung bereits anwendbarer Bestimmungen, die keine zusätzlichen Rechtswirkungen entfalten (z. B. im Fall der Konsolidierung), und ebenso wenig in den in Artikel 7 vorgesehenen Fällen (z. B. Berücksichtigung von in einer ausführlichen Stellungnahme der Kommission gemachten Bemerkungen⁷⁶, siehe unten).

⁷³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁷⁴ In der Rechtssache C-307/13, *Ivansson u. a.*, EU:C:2014:2058, stellte der Gerichtshof fest, dass das von den nationalen Behörden festgelegte Datum für das Inkrafttreten einer nationalen Maßnahme der Kommission mitzuteilen ist, wie in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/34 (jetzt Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535) festgelegt ist, sofern der Zeitpunkt für die Anwendung dieser nationalen Maßnahme geändert wurde und wesentlich war, was vom nationalen Gericht bestätigt werden muss.

⁷⁵ Rechtssache C-317/92, *Kommission/Deutschland*, EU:C:1994:212.

⁷⁶ Rechtssache C-26/11 *Belgische Petroleum Unie u. a.*, EU:C:2013:44.

b) Pflichten der Kommission

Wenn die Kommission über einen neuen Entwurf einer technischen Vorschrift unterrichtet wird, leitet sie alle vom notifizierenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen an alle übrigen Mitgliedstaaten weiter (Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie).

Diese Übermittlung von Informationen ermöglicht es allen Mitgliedstaaten, sich uneingeschränkt an dem durch die Richtlinie festgelegten Kontrollverfahren zu beteiligen.

Außerdem stellt die Kommission die notifizierten Entwürfe und ihre Übersetzungen auf ihre Internetseite⁷⁷, sodass alle Wirtschaftsteilnehmer im Binnenmarkt die Möglichkeit haben, nationale Gesetzentwürfe zur Kenntnis zu nehmen und sich zu ihnen zu äußern – es sei denn, der notifizierende Mitgliedstaat beantragt gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie unter Angabe von Gründen ausdrücklich, dass die der Kommission übermittelten Informationen in Bezug auf Wirtschaftsteilnehmer ausnahmsweise als vertraulich behandelt werden sollen, und begründet dies entsprechend.

Von der gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie gewährten Vertraulichkeit von notifizierten Entwürfen technischer Vorschriften sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da sie vom Transparenzprinzip abweicht. Die Kommission überwacht den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehenen Rückgriff der Mitgliedstaaten auf vertrauliche Notifizierungen sorgfältig und ergreift bei Verdacht auf Missbrauch dieser Bestimmung die erforderlichen Maßnahmen.⁷⁸ Wie in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie vorgeschrieben, sind solche Anträge zu begründen. Diese Begründungen nimmt die Kommission in die TRIS-Datenbank auf. Darüber hinaus werden bestimmte grundlegende Angaben über die notifizierte Maßnahme, beispielsweise ihr Titel, immer in der TRIS-Datenbank zugänglich gemacht.

In der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Kommission den Entwurf dem Ständigen Ausschuss oder dem „*jeweils zuständigen Ausschuss*“ zur Stellungnahme vorlegen kann (Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie). Dies sind Ausschüsse, die sich mit sektoralen Richtlinien befassen, wie der Ausschuss für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM), der durch die Richtlinie 1999/5/EG⁷⁹ über Funkanlagen eingesetzt wurde.

In der Praxis ist die Kommission für die Verwaltung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften zuständig. Das gesamte Verfahren, einschließlich der Reaktionen auf die notifizierten Entwürfe, basiert auf einem System des elektronischen Datenaustauschs, der nach einer von der Kommission festgelegten Nomenklatur erfolgt.

Die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU ist die Zentralstelle für den Empfang aller Mitteilungen, Texte und Notifizierungen, die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, unabhängig von dem Bereich, den der Vorschriftenentwurf betrifft (Maschinenbau, Lebensmittel- und landwirtschaftliche Erzeugnisse, Transportwesen,

⁷⁷ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/>

⁷⁸ Siehe dazu die Entscheidung der Bürgerbeauftragten in der Beschwerdesache 2204/2018/TE.

⁷⁹ Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 1, aufgehoben durch die Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Bauprodukte, Dienste der Informationsgesellschaft usw.) Nach seinem Eingang wird der notifizierte Entwurf gleichzeitig an alle Dienststellen der Kommission übermittelt, die aufgrund ihrer besonderen oder horizontalen Verantwortungsbereiche von der notifizierten Vorschrift betroffen sein können.

Der gemäß dem Verfahren übermittelte Entwurf wird von der Kommission an alle Mitgliedstaaten weitergeleitet, zuerst in der Sprache des notifizierenden Mitgliedstaats und dann (auf Verlangen und in Abhängigkeit von seiner Länge) in Form von Übersetzungen in alle oder einige der Amtssprachen der Union.

Zweites Stadium: Mögliche Reaktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten

Innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung eines Entwurfs (dieser Zeitraum entspricht der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Stillhaltefrist) prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten den notifizierten Entwurfstext auf seine Vereinbarkeit mit dem EU-Recht, insbesondere mit Artikel 34, 36, 49 und 56 AEUV, aber auch mit dem betreffenden Sekundärrecht, um zu entscheiden, ob er mit den betreffenden Bestimmungen vereinbar ist.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung können zu zwei Arten von Reaktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten führen (Die Kommission hat darüber hinaus eine besondere Möglichkeit: Die Verschiebung der Annahme des Entwurfs wegen anhängiger oder beabsichtigter Harmonisierungsvorhaben, worauf im Rahmen der Anmerkungen zu Artikel 6 der Richtlinie eingegangen wird). Die Reaktionsmöglichkeiten sind wie folgt:

1. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können zu der Ansicht kommen, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift nicht die Gefahr birgt, Hindernisse für den freien Warenverkehr, die freie Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft und für die Niederlassungsfreiheit von Betreibern zu schaffen.

In diesem Fall reagieren weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten während der Dreimonatsfrist.⁸⁰ Nach Ablauf dieser Frist kann der notifizierende Mitgliedstaat seinen Entwurf einer technischen Vorschrift ohne weitere Verpflichtungen annehmen und muss lediglich der Kommission den endgültigen Wortlaut der technischen Vorschrift mitteilen (Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie).

Dieses Recht schließt jedoch ein späteres Einschreiten der Kommission außerhalb des Verfahrens nach Richtlinie (EU) 2015/1535 nicht aus, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vorschrift in ihrer endgültig angenommenen Fassung den AEUV oder das Sekundärrecht der EU verletzt.

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können an den Mitgliedstaat, der den Entwurf einer technischen Vorschrift notifiziert hat, Bemerkungen oder eine ausführliche Stellungnahme richten.

⁸⁰ Obwohl sie dem notifizierenden Mitgliedstaat nicht übermittelt wird, ist die Entscheidung, nicht auf die Notifizierung zu reagieren, eine formelle Entscheidung der Kommission.

Die EU-Mitgliedstaaten sind gleichberechtigt mit der Kommission an dem Verfahren beteiligt. Sie können zu jedem notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift Bemerkungen und ausführliche Stellungnahmen abgeben.

Bemerkungen werden zum Beispiel übermittelt, wenn der notifizierte Text zwar dem EU-Recht entspricht, jedoch Auslegungsfragen aufwirft oder detailliertere Angaben zu den Vorkehrungen für seine Durchführung erforderlich sind. Sie können auch – unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts und der in diesem Zusammenhang durchgeführten Gemeinschaftspolitiken – eine Gesamtbeurteilung der Maßnahme enthalten oder den Mitgliedstaat über seine zukünftigen Verpflichtungen in Bezug auf Rechtsakte informieren, die auf EU-Ebene angenommen werden sollen.

In der Richtlinie ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Bemerkungen „so weit wie möglich“ berücksichtigen (Artikel 5 Absatz 2). In der Regel werden die erhaltenen Bemerkungen von den Mitgliedstaaten jedoch berücksichtigt.

Nach der Richtlinie ist der notifizierende Mitgliedstaat nicht formell verpflichtet, auf die erhaltenen Bemerkungen zu antworten. In der Praxis antworten die Mitgliedstaaten jedoch häufig freiwillig.

Ausführliche Stellungnahmen (auf die unten in den Anmerkungen zu Artikel 6 der Richtlinie hinsichtlich ihrer Auswirkungen noch näher eingegangen wird) werden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten abgegeben, wenn sie der Ansicht sind, dass der vorgesehene Maßnahmenentwurf, wenn er angenommen werden würde, Hindernisse für den freien Warenverkehr, die freie Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder die Niederlassungsfreiheit innerhalb des Binnenmarktes schaffen würde. Durch ausführliche Stellungnahmen soll eine Änderung der vorgeschlagenen Maßnahme erreicht werden, um mögliche sich daraus ergebende Hindernisse für diese Grundfreiheiten von Anfang an zu verhindern, und die Stillhaltefrist um drei Monate bzw. einen weiteren Monat (bei Erzeugnissen bzw. Diensten der Informationsgesellschaft) ausgedehnt werden.

Diese Probleme beziehen sich auf die Unionsrechtswidrigkeit eines Entwurfs wegen einer Verletzung von Artikel 34, 49 oder 56 AEUV oder des Sekundärrechts der EU. Die meisten Verletzungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens betreffen nationale Vorschriften, die gegen Artikel 34, 49 oder 56 AEUV oder/und die wichtigsten Bestimmungen des EU-Sekundärrechts verstoßen, die den freien Warenverkehr oder die freie Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft betreffen, insbesondere weil einige Bestimmungen des Entwurfs in Bezug auf das verfolgte Ziel nicht notwendig oder unverhältnismäßig sind und gegen die Vorschrift des AEUV hinsichtlich der Ausnahmen von den Grundfreiheiten des Binnenmarktes in einem nicht harmonisierten Bereich verstoßen.

In keinem Fall darf eine ausführliche Stellungnahme gegen Vorschriftenentwürfe gerichtet sein, durch die Herstellungsverbote festgelegt werden sollen, die aber kein potenzielles Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen (Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie).

Die Mitgliedstaaten müssen auf eine an sie gerichtete ausführliche Stellungnahme der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaats antworten. Der Mitgliedstaat, an den eine solche ausführliche Stellungnahme gerichtet ist, muss die Kommission oder die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen unterrichten, die er aufgrund dieser Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt (Rücknahme des strittigen Wortlauts, Rechtfertigung für seine Beibehaltung oder Änderung

bestimmter Bestimmungen, um sie mit den Vorschriften des Binnenmarktes vereinbar zu machen).

Zwar ist in der Richtlinie keine Frist für die Beantwortung festgelegt, es ist jedoch wünschenswert, dass die Antwort im Interesse der Effizienz so bald wie möglich gegeben wird, vorzugsweise während der Stillhaltefristen von sechs bzw. vier Monaten für Waren und Dienste der Informationsgesellschaft.

Die Kommission wiederum äußert sich zu den Maßnahmen, die der Mitgliedstaat als Reaktion auf die ausführliche Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt, um den Mitgliedstaat wissen zu lassen, ob diese Maßnahmen geeignet sind, die Hindernisse für den freien Warenverkehr, die freie Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder die Niederlassungsfreiheit zu beseitigen, die sich aus der Annahme des notifizierten Textes hätten ergeben können, oder ob die für die Beibehaltung des Entwurfs angeführte Rechtfertigung akzeptabel ist.

Wenn die Kommission der Ansicht ist, dass die Antwort auf ihre ausführliche Stellungnahme nicht zufriedenstellend ist, kann sie, wenn der Entwurf tatsächlich ohne die erforderlichen Änderungen angenommen wird, das in Artikel 258 AEUV genannte Verfahren anwenden. Im gleichen Fall hat ein Mitgliedstaat das Recht, im Fall der Annahme des notifizierten Entwurfs durch einen anderen Mitgliedstaat ohne Einhaltung des EU-Rechts das in Artikel 259 AEUV vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Hinsichtlich der mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundenen technischen Spezifikationen, „sonstigen Vorschriften“ oder Vorschriften betreffend Dienste ist im letzten Unterabsatz von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehen, dass die Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten sich nur auf diejenigen Aspekte der Maßnahme beziehen können, die möglicherweise ein Handelshemmnis oder – in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste – ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Maßnahme. Die steuerlichen Befugnisse der Mitgliedstaaten werden also in dieser Hinsicht nicht überprüft. Die betreffenden Entwürfe genießen auch eine besondere Behandlung in Bezug auf die Stillhaltefristen (siehe Artikel 7 Absatz 4), da für die Annahme dieser Texte durch die Mitgliedstaaten keine Stillhaltefrist festgelegt ist.

3. Die Kommission kann eine EU-Harmonisierungsinitiative in Bezug auf den Gegenstand der vorgeschlagenen nationalen Maßnahme geltend machen oder vorbringen, dass eine solche Initiative existiert. Die Folgen dieser Reaktion, die ausschließlich der Kommission vorbehalten ist, werden in Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie beschrieben (siehe nachfolgender Abschnitt).

II. Verpflichtung zur Einhaltung der Stillhaltefrist

„Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 bei der Kommission an.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen

- *den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe f Unterabsatz 2 Ziffer ii nicht vor Ablauf von vier Monaten;*
- *unbeschadet der Absätze 3, 4 und 5 dieses Artikels jeden anderen Entwurf einer technischen Vorschrift, mit Ausnahme der Entwürfe betreffend Dienste, nicht vor Ablauf von sechs Monaten;*

nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang eine ausführliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten;

- *unbeschadet der Absätze 4 und 5 einen Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste nicht vor Ablauf von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 bei der Kommission an, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.*

Die ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten zu den Entwürfen von Vorschriften betreffend Dienste dürfen nicht die kulturpolitischen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der audiovisuellen Medien, berühren, die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Recht der Union unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes getroffen werden.

Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er aufgrund der ausführlichen Stellungnahmen zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen.

Im Hinblick auf die Vorschriften betreffend Dienste nennt der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls die Gründe, aus denen die ausführlichen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können. “

Artikel 6 bezieht sich auf den Zeitplan des Notifizierungsverfahrens. Das Datum, an dem die Kommission den von einem Mitgliedstaat übermittelten Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift sowie alle angeforderten Dokumente erhält, ist der Beginn eines Zeitraums, während dem der betreffende Mitgliedstaat strengstens verpflichtet ist, den betreffenden Entwurf nicht anzunehmen.

Dieser Zeitraum wird allgemein als Stillhaltefrist bezeichnet.

Die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Dreimonatsfrist ist die anfängliche Stillhaltefrist. Sie entspricht dem Zeitraum, der als erforderlich betrachtet wird, um der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Prüfung des notifizierten Textentwurfs und gegebenenfalls eine Reaktion zu ermöglichen.⁸¹

⁸¹ Mit Ausnahme von a) dringenden Fällen, b) Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen, sofern diese Bestimmungen keine Hindernisse für den freien

Neben dieser Frist kann eine weitere Stillhaltefrist ausgelöst werden, deren Dauer von der Art des notifizierten Textes und der Art der Reaktion der Kommission oder der anderen Mitgliedstaaten abhängt. Während an die Mitgliedstaaten übermittelte Bemerkungen nicht zu einer Verlängerung der anfänglichen dreimonatigen Stillhaltefrist führen, gilt dies nicht für ausführliche Stellungnahmen, die von der Kommission oder den anderen Mitgliedstaaten abgegeben werden.

Im Fall einer ausführlichen Stellungnahme, die sich auf eine freiwillige Vereinbarung oder Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft bezieht, ist in der Richtlinie festgelegt, dass der Mitgliedstaat eine Stillhaltefrist von vier Monaten einhalten muss (Artikel 6 Absatz 2). Dadurch wird die ursprüngliche Stillhaltefrist um lediglich einen Monat verlängert.

Für alle übrigen Entwürfe, die Gegenstand einer ausführlichen Stellungnahme sind, wird die Stillhaltefrist auf sechs Monate verlängert.

Verschiebung der Annahme eines Entwurfs

„Artikel 6

[...]

(3) Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Dienste nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie bei der Kommission an, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt ihre Absicht bekannt gibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinne des Artikels 288 AEUV vorzuschlagen oder zu erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten nehmen den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie bei der Kommission an, wenn die Kommission innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt die Feststellung bekannt gibt, dass der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinne des Artikels 288 AEUV vorgelegt worden ist.

(5) Legt der Rat innerhalb der Stillhaltefrist gemäß den Absätzen 3 und 4 in erster Lesung einen Standpunkt fest, so wird diese Frist vorbehaltlich des Absatzes 6 auf 18 Monate ausgedehnt.“

In den Absätzen 3, 4 und 5 von Artikel 6 sind erheblich längere Stillhaltefristen festgelegt, die sich infolge der Verschiebung durch die Kommission – und nur durch die Kommission – im Anschluss an die Prüfung des Entwurfs ergeben. Der Mitgliedstaat verschiebt die Annahme eines Entwurfs um 12 bis 18 Monate, wenn in dem jeweiligen Bereich Harmonisierungsarbeiten auf EU-Ebene anstehen oder bereits im Gange sind.

Durch diese Reaktion, die für die Mitgliedstaaten zeitlich gesehen die schwerwiegendsten Folgen hat, soll verhindert werden, dass sich der notifizierte Entwurf nachteilig auf einen Prozess zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften auswirkt, der auf Unionsebene begonnen hat.

Warenverkehr schaffen (siehe Artikel 7 Absatz 2) und c) technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften, die mit finanziellen oder steuerlichen Maßnahmen verbunden sind (siehe Artikel 7 Absatz 4).

Die Verschiebung der Annahme eines Entwurfs einer nationalen Vorschrift kann von der Kommission in drei bestimmten Fällen verfügt werden:

1. In Absatz 3 wird der erste Fall behandelt: Die Kommission gibt ihre Absicht bekannt, für den gleichen Gegenstand, der vom Regelungsentwurf abgedeckt wird, eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss (mit anderen Worten einen der verbindlichen Rechtsakte der Union nach Artikel 288 AEUV) vorzuschlagen oder zu erlassen.

In diesem Absatz ist nicht näher erläutert, was mit der „Absicht ... vorzuschlagen“ gemeint ist. Es setzt jedoch eine Absicht voraus, die ausdrücklich geäußert wurde, z. B. durch Aufnahme in das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission.

Die Mitgliedstaaten müssen dann eine Stillhaltefrist von 12 Monaten einhalten.

Auf dem Gebiet der Dienste der Informationsgesellschaft kann die Kommission nicht dadurch die Verschiebung der Annahme eines Entwurfs verlangen, dass sie lediglich ihre Absicht bekannt gibt, einen verbindlichen Rechtsakt der Union in Bezug auf den Gegenstand des Entwurfstextes vorzuschlagen oder zu erlassen. Die Tatsache, dass die Kommission dabei ist, den Entwurf eines Rechtsakts der Union abzufassen, reicht nicht aus, um eine Stillhaltefrist von 12 Monaten für den betroffenen Mitgliedstaat zu begründen.

2. Im zweiten Fall (Absatz 4) stellt die Kommission fest, dass der notifizierte Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorgelegt worden ist.

Wie im vorherigen Fall muss der notifizierende Mitgliedstaat auch in diesem Fall eine Stillhaltefrist von 12 Monaten einhalten. Im Gegensatz zum vorherigen Fall gilt dies auch für das Gebiet der Dienste der Informationsgesellschaft.

3. In Absatz 5 ist der dritte Fall beschrieben, wenn nämlich der Rat während der in den beiden vorherigen Fällen auferlegten zwölfmonatigen Verschiebung einen gemeinsamen Standpunkt festlegt. In diesem Fall ist in der Richtlinie vorgesehen, dass die den Mitgliedstaaten auferlegte Stillhaltefrist dann auf 18 Monate ausgedehnt wird.

Der genannte „gemeinsame Standpunkt“ entspricht einem Stadium des Gesetzgebungsprozesses der Union im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (das früher Mitentscheidungsverfahren hieß)⁸². Dieses Verfahren sieht eine zweite Lesung des Textes durch das Europäische Parlament vor, wenn der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments ändert, was die Notwendigkeit einer Verlängerung der Stillhaltefrist erklärt.

„(6) Die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Pflichten entfallen,

⁸² 1992 durch den Maastrichter Vertrag eingeführt, 1999 verlängert. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde das Mitentscheidungsverfahren in „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ umbenannt. Seitdem wird es als Beschlussfassungsverfahren für die Annahme der meisten Rechtsvorschriften der EU angewandt (Artikel 289 und 194 AEUV).

- a) *wenn die Kommission den Mitgliedstaaten mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Rechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen;*
- b) *wenn die Kommission die Mitgliedstaaten von der Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags unterrichtet oder*
- c) *sobald ein verbindlicher Rechtsakt vom Europäischen Parlament und vom Rat oder von der Kommission erlassen worden ist. “*

Absatz 6 betrifft den Ablauf der einem Mitgliedstaat auferlegten Stillhaltefrist, wenn die Annahme eines Entwurfs einer technischen Vorschrift von der Kommission verschoben wird.

Da unklar ist, wie lange das Verfahren, das zur endgültigen Annahme eines Rechtsakts der Union führen wird, dauern wird, macht die Kommission von diesem Instrument mit Vorsicht Gebrauch.

Es liegt auf der Hand, dass die durch die Absätze 3, 4 und 5 auferlegten Stillhaltepflichten in Fällen, in denen eine geplante oder anhängige Unionsmaßnahme ohne Ergebnis bleibt, entfallen, damit die Mitgliedstaaten die aufgeschobenen Gesetzgebungsarbeiten auf nationaler Ebene abschließen und die technischen Vorschriften annehmen können.

Diese Stillhaltepflichten entfallen auch, wenn der Rat und das Parlament oder die Kommission den angekündigten verbindlichen Unionsrechtsakt annehmen.

Das Dringlichkeitsverfahren

„Artikel 6

[...]

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat

- a) *aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz, beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen, oder*
- b) *aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, gezwungen ist, unverzüglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen.*

Der Mitgliedstaat begründet in der in Artikel 5 genannten Mitteilung die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahmen. Die Kommission äußert sich binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung. Bei missbräuchlicher Anwendung dieses Verfahrens trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Das Europäische Parlament wird von der Kommission regelmäßig unterrichtet. “

In diesem Absatz ist vorgesehen, dass die Stillhaltefristen nicht anwendbar sind, wenn ein Mitgliedstaat gezwungen ist, technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich in Kraft zu setzen, ohne Zeit zu haben, zuvor die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zu konsultieren, damit er auf eine dringende, ernste und unvorhersehbare Situation reagieren kann, wie zum Beispiel eine Naturkatastrophe (erforderlicher Schutz von Menschen, Luft, Boden oder Gewässer), eine Epidemie usw. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die Kontrolle oder das Verbot neuer Arten von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Arzneimitteln regelt oder Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ergreift.

Auf dem Gebiet der Vorschriften betreffend Dienste können sich die Mitgliedstaaten ebenfalls aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz, beziehen, auf die Dringlichkeitsklausel berufen. Dieses Konzept spiegelt die besondere Bedeutung wider, welche die Union als Gesetzgeber dem Jugendschutz im Zusammenhang mit den Diensten der Informationsgesellschaft beimisst. Akzeptiert wurde ein Dringlichkeitsantrag beispielsweise bei Entwürfen für Maßnahmen zum Schutz von Internetnutzern vor Websites, die zur Begehung oder Billigung von Terrorakten anstacheln, und vor Websites, auf denen illegal pornografische Bilder verbreitet werden, sowie bei Entwürfen von Vorschriften über Kooperationsvereinbarungen zwischen Anbietern verschlüsselter Kommunikationsdienstleistungen und nationalen Stellen, die im Zuge der sogenannten Ausbreitung des Islamischen Staates geheime Informationen zusammentragen dürfen.

Eine Berufung auf die Dringlichkeitsklausel ist auch möglich, wenn Vorschriften in Bezug auf Finanzdienstleistungen betroffen sind, und zwar aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen. Diese spezielle und weniger strenge Form der Dringlichkeitsklausel ist ausschließlich im Bereich der Finanzdienstleistungen der Informationsgesellschaft vorgesehen, aufgrund besonderer Risiken und Anforderungen, die diesem Sektor eigen sind.

Diese außergewöhnlichen Umstände entbinden den Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung, die Kommission über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten und den Dringlichkeitsantrag gleichzeitig mit der Übermittlung des Texts klar zu begründen. Unter Punkt 12 der Notifizierungsmitteilung muss der notifizierende Mitgliedstaat anhand der in der Richtlinie genannten beschränkten Kriterien für die Dringlichkeit und unter Berufung auf das öffentliche Interesse die Gründe dafür angeben, warum er bei der Annahme des Entwurfs der technischen Vorschrift nicht den Ablauf der Stillhaltefrist abwarten kann.

Die Kommission prüft, ob die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gerechtfertigt ist, und äußert sich zu der Mitteilung so schnell wie möglich.

In der Praxis führt die Kommission eine sehr gründliche Analyse der angegebenen Gründe auf der Grundlage der beiden in Artikel 6 Absatz 7 enthaltenen Kriterien – d. h. dem Ernst der Situation und (abgesehen von Finanzdienstleistungen) ihrer Unvorhersehbarkeit – durch und berücksichtigt dabei auch das in diesem Artikel genannte öffentliche Interesse. Die beiden Kriterien (Ernst und Unvorhersehbarkeit) gelten kumulativ. Dringende Gründe für die Annahme sind, je nach Fall, der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch die öffentliche Ordnung, insbesondere der Jugendschutz, der Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere der Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten.

Wenn die Kommission der Ansicht ist, dass diese Kriterien nicht erfüllt sind, lehnt sie den Dringlichkeitsantrag ab, und die Stillhaltefrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Notifizierung. Im umgekehrten Fall kann die Kommission die Anwendung dieses Verfahrens akzeptieren.

Beispielsweise gelten weder die Frist für die Umsetzung einer Richtlinie noch ein Verfahren vor dem EuGH als unvorhersehbare Situation im Sinne des Artikels 6 Absatz 7 der Richtlinie. Ebenfalls abgelehnt wird das Dringlichkeitsverfahren, wenn zur Begründung rein wirtschaftliche Gründe oder die politische Agenda im Vorfeld von Wahlen angeführt werden. Es muss daran erinnert werden, dass Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie eine Befreiung der Mitgliedstaaten von der Pflicht zur Einhaltung der Stillhaltefristen gemäß Artikel 6 Absätze 1 bis 5 darstellt. Somit unterliegt er einer strengen Auslegung.⁸³

Die Entscheidung über das Dringlichkeitsverfahren nimmt nicht die Prüfung der technischen Vorschrift in der Sache durch die Kommission vorweg, nämlich ob der notifizierte Entwurf oder die angenommene Maßnahme mit dem EU-Recht vereinbar ist.

Wenn Maßnahmen, bei denen ein Dringlichkeitsantrag abgelehnt wurde, ohne Beachtung der Stillhaltefrist angenommen werden, kann die Kommission das in Artikel 258 AEUV genannte Vertragsverletzungsverfahren aufgrund einer Verletzung der in der Richtlinie festgelegten Pflichten gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten.

III. Ausnahmen von der Notifizierungspflicht und der Pflicht zur Einhaltung von Stillhaltefristen

Artikel 7

Dieser Artikel ergänzt die Artikel 5 und 6 der Richtlinie und benennt die gesetzlich festgelegten Ausnahmen von der Verpflichtung, den Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift zu notifizieren. Ferner enthält er bestimmte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung der in Artikel 6 vorgeschriebenen Stillhaltefristen.

„(1) Die Artikel 5 und 6 gelten nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten oder für freiwillige Vereinbarungen, durch die die Mitgliedstaaten

- a) den verbindlichen Rechtsakten der Union, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden, nachkommen;*
- b) die Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in der Union in Kraft gesetzt werden;“*

Die Grenzen dieser Ausnahmeregelung lassen sich am besten unter Berücksichtigung des grundlegenden Ziels der Richtlinie, die Beseitigung ungerechtfertigter Handelshemmnisse, verdeutlichen.

Wenn die Mitgliedstaaten den Forderungen eines Unionsrechtsakts entsprechend dieselben Vorschriften annehmen, werden gleichzeitig Handelshemmnisse und Unterschiede zwischen

⁸³ Urteile des EuGH vom 26. Oktober 2006 in der Rechtssache C-65/05, Kommission/Hellenische Republik, EU:C:2006:673, und vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache C-307/13, Ivansson u. a., EU:C:2014:2058.

nationalen Gesetzen beseitigt. Das durch die Richtlinie festgelegte Verfahren wird also nicht benötigt.

Diese Argumentation gilt auch in Bezug auf internationale Vereinbarungen: Wenn eine solche Vereinbarung präzise Bestimmungen enthält und es keinen Spielraum für Abweichungen gibt, so dürfte die Annahme einer einheitlichen Reihe von Regelungen durch alle Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht zu Handelshemmnissen führen. Diese Ausnahmeregelung gilt für internationale Vereinbarungen, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.

Die Situation ist eine andere, wenn der Unionsrechtsakt oder die internationale Vereinbarung durch Maßnahmen umgesetzt wird, die von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein können, oder wenn einheitliche Bestimmungen, die umgesetzt werden müssen, durch Vorschriften rein nationalen Ursprungs ergänzt werden.

Der Geltungsbereich der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Ausnahmeregelung, nach der Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Texte zu notifizieren, mit denen sie verbindlichen Rechtsakten der EU, die technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste enthalten, nachkommen, wurde durch mehrere Urteile geklärt.

Im Jahr 1996⁸⁴ erinnerte der Gerichtshof daran, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen einem verbindlichen Unionsrechtsakt und der nationalen Maßnahme bestehen muss, damit Letztere als Durchführungsbestimmung gelten kann, die von der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 10 der Richtlinie 83/189/EWG (jetzt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/1535) befreit ist.

In den verbundenen Rechtssachen „Albers“, „Van den Berkmortel“ und „Nuchelmans“⁸⁵ vertrat der Gerichtshof 1999 die Ansicht, dass die Niederlande durch das Verbot der Verabreichung von Clenbuterol an Mastrinder ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 86/469/EWG über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände erfüllt hätten und die technische Vorschrift daher gemäß Artikel 10 der Richtlinie 83/189/EWG (jetzt Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535) von der Notifizierungspflicht befreit gewesen seien.

Dagegen führte der Gerichtshof im Urteil „Unilever“⁸⁶ aus, dass eine Berufung auf Artikel 10 der Richtlinie 98/34/EG (jetzt Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535) nicht möglich sei, wenn eine Bestimmung einer Richtlinie den Mitgliedstaaten hinreichend großen Handlungsspielraum lässt. Dies war der zur Debatte stehende Punkt. Italien hatte geltend gemacht, dass die Richtlinie 79/112/EWG des Rates über die Etikettierung von Lebensmitteln die Verpflichtung auferlege, den Ursprungs- oder Herkunftsort auf dem Etikett anzugeben, falls ohne diese Angaben ein erheblicher Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Lebensmittels möglich wäre. Dem Gerichtshof zufolge ist diese Bestimmung allgemein abgefasst und lässt einen hinreichend großen Handlungsspielraum. Daher können nationale Vorschriften über die Etikettierung betreffend den Ursprung von Olivenöl nicht als nationale Bestimmungen angesehen werden, die einem verbindlichen Gemeinschaftsakt im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG (jetzt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/1535) nachkommen.

⁸⁴ Rechtssache C-289/94, Kommission/Italien, EU:C:1996:330.

⁸⁵ Rechtssache C-425/97, Albers, Rechtssache C-426/97, Van den Berkmortel, Rechtssache C-427/97, Nuchelmans, EU:C:1999:243.

⁸⁶ Rechtssache C-443/98, Unilever, EU:C:2000:496.

Diese restriktive Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie wurde vom Gerichtshof durch das Urteil „Canal Satélite Digital“⁸⁷ bestätigt. In diesem Urteil wiederholte der Gerichtshof, dass sich aus Artikel 10 der Richtlinie 98/34/EG (jetzt Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535) ergäbe, dass die Notifizierungspflicht und die Pflicht zur Einhaltung der Stillhaltefrist nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten oder für freiwillige Vereinbarungen gelten würden, durch die die Mitgliedstaaten den verbindlichen Unionsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden, nachkommen. Soweit die im Ausgangsverfahren fragliche nationale Regelung die Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen umsetzen sollte, bestünde daher keine Notifizierungspflicht nach der Richtlinie 98/34/EG (jetzt Richtlinie (EU) 2015/1535). Angesichts des Inhalts der Richtlinie 95/47/EG war der Gerichtshof jedoch der Auffassung, dass die fragliche nationale Regelung, soweit sie ein System vorheriger behördlicher Genehmigungen festlege – was in der Tat in der Richtlinie 95/47/EG nicht vorgesehen ist – nicht als Regelung betrachtet werden könne, durch die ein Mitgliedstaat einem verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt, mit dem technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden, nachkommt.

Dieselbe Argumentation gilt in Bezug auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um eine internationale Vereinbarung zu erfüllen, die spezielle Bestimmungen enthält, für deren Durchführung keine Möglichkeit der Abweichung festgelegt ist. Unter diese Ausnahme fallen nur Maßnahmen, die zur Erfüllung einer Vereinbarung angenommen werden, an denen alle Mitgliedstaaten beteiligt sind; wenn es sich um Maßnahmen handelt, die angenommen wurden, um eine internationale Vereinbarung zu erfüllen, an der nicht *alle* Mitgliedstaaten Vertragspartei sind, müssen sie notifiziert werden.

„c) die Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Rechtsakten der Union enthalten sind;“

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission Entwürfe vorläufiger Maßnahmen zu notifizieren, die sie gemäß Artikel 114 AEUV aufgrund der in Gemeinschaftsrichtlinien enthaltenen Schutzklauseln ergreifen dürfen. In diesem Artikel ist in Absatz 10 Folgendes festgelegt: *„Die (...) Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nicht wirtschaftlichen Gründe vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.“*

Bei diesen nicht wirtschaftlichen Gründen kann es sich um Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums handeln.

*„d) Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2001/95/EG anwenden“;*⁸⁸

⁸⁷ Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital, EU:C:2002:34.

⁸⁸ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Die Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 nicht verpflichtet, Entwürfe nationaler technischer Vorschriften, die sich auf die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit beziehen, zu notifizieren.

In diesem Artikel ist Folgendes vorgesehen: *„Trifft ein Mitgliedstaat Maßnahmen oder Vorkehrungen oder beschließt er, Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen, zu empfehlen oder mit Herstellern und Händlern auf zwingender oder auf freiwilliger Basis zu vereinbaren, welche die etwaige Vermarktung oder Verwendung von Produkten in seinem Hoheitsgebiet unterbinden, einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen, weil die betreffenden Produkte eine ernste Gefahr darstellen, so meldet er dies unverzüglich der Kommission mit Hilfe von RAPEX⁸⁹. Er informiert die Kommission unverzüglich von jeder etwaigen Änderung oder Aufhebung der Maßnahmen oder Vorkehrungen.“*

„e) lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nachkommen;“

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, nationale Maßnahmen zu notifizieren, deren alleiniges Ziel es ist, ein Urteil des EuGH in Bezug auf einen anderen Aspekt als die Notifizierung einer technischen Vorschrift umzusetzen. Urteile des Gerichtshofs, der dafür zuständig ist, die Einhaltung des Unionsrechts sicherzustellen, müssen sofort durchgesetzt werden.

„f) lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe f zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder – in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste – eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern entsprechend einem Antrag der Kommission ändern.“

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, nationale Maßnahmen zu notifizieren, deren alleiniges Ziel die Änderung einer technischen Vorschrift ist, um als Reaktion auf eine Aufforderung der Kommission, die zum Beispiel im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme oder von Bemerkungen der Kommission ergangen ist, Hemmnisse zu beseitigen, da diese Maßnahmen genau dem Ziel der Richtlinie (EU) 2015/1535 entsprechen.⁹⁰

„(2) Artikel 6 gilt nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen, sofern diese Bestimmungen den freien Warenverkehr nicht behindern.“

Nach diesem Absatz gilt eine Stillhaltefrist nicht für Maßnahmen, durch die ein Herstellungsverbot erlassen werden soll, sofern diese den freien Warenverkehr innerhalb der Union nicht behindern. In diesem Fall ist es offensichtlich, dass eine Verschiebung der Annahme

⁸⁹ RAPEX, dessen rechtliche Grundlage die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ist, dient als einheitliches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte. Alle Nichtlebensmittel, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnten, liegen im Anwendungsbereich von RAPEX, mit Ausnahme pharmazeutischer Produkte und Arzneimittel.

⁹⁰ Rechtssache C-26/11 Belgische Petroleum Unie u. a., EU:C:2013:44.

von Maßnahmen nur Sinn macht, wenn die Herstellungsverbote eine potenzielle Gefahr darstellen, technische Hemmnisse für den Handel im Binnenmarkt zu schaffen.

„(3) Artikel 6 Absätze 3 bis 6 gilt nicht für freiwillige Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe f Unterabsatz 2 Ziffer ii.“

Nach diesem Absatz finden die Verschiebung und die Stillhaltepflichten für nationale Vorschriftenentwürfe zu einem Thema, das Gegenstand laufender oder bevorstehender Unionsarbeiten ist, auf freiwillige Vereinbarungen keine Anwendung.

Steuerliche oder finanzielle Maßnahmen

„(4) Artikel 6 gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder für Vorschriften betreffend Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe f Unterabsatz 2 Ziffer iii.“

In Bezug auf Entwürfe technischer Vorschriften betreffend steuerliche oder finanzielle Maßnahmen wurde es als nicht angebracht angesehen, die Stillhaltepflichten auf Maßnahmen anzuwenden, die mit dem Steuersystem der Mitgliedstaaten verbunden sind.

Die fehlende Stillhaltepflicht für den notifizierenden Mitgliedstaat schließt allerdings nicht aus, dass die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat in Form von Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen auf diese Entwürfe reagieren kann (siehe Artikel 7 Absatz 4).

* * *

Aus den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 kann geschlossen werden, dass das auf technische Vorschriften anwendbare Informationsverfahren sehr komplex ist. Die Dienststellen der Kommission haben Leitlinien erstellt und den nationalen Kontaktstellen zukommen lassen, in denen detailliert erläutert wird, wie das Verfahren in der Praxis funktioniert (Practical guidelines on the definition and notification of ‘fiscal or financial measures’ for the purposes of Directive (EU) 2015/1535 [Praktische Leitlinien zur Definition und Notifizierung von „steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535] bzw. Guidelines on the management of urgency procedures pursuant to Article 6(7) of Directive (EU) 2015/1535 [Leitlinien zur Handhabung des Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535]).

Im Übrigen sind den Mitgliedstaaten durch die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf technische Vorschriften sehr strenge Verpflichtungen auferlegt, die jedoch durch das Recht der Mitgliedstaaten, auf Regelungsentwürfe anderer Mitgliedstaaten zu reagieren, sowie durch die Möglichkeit der Vermeidung noch erheblich komplexerer Ex-post-Verfahren auf Unions- und nationaler Ebene zur Beseitigung bereits bestehender regulatorischer Handelshemmnisse und durch entsprechende Zeitersparnis ausgeglichen werden.

Wenn die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, der Kommission die Entwürfe ihrer technischen Vorschriften zu übermitteln, oder wenn sie die in der Richtlinie festgelegten Stillhaltefristen nicht einhalten, kann die Kommission, wie bereits erwähnt, ein

Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV einleiten. Hält der betreffende Mitgliedstaat das EU-Recht nicht ein, kann das Verfahren letztlich zu einem Urteil des EuGH wegen Verstoß gegen die den Mitgliedstaaten obliegenden Pflichten führen.⁹¹

Privatpersonen können ihrerseits geltend machen, dass nicht notifizierte technische Vorschriften, deren Beachtung von ihnen verlangt wird, ihnen gegenüber nicht angewendet werden können.⁹² Darüber hat der EuGH im Urteil „Unilever“ festgestellt, dass sogar Maßnahmen, die zwar notifiziert, aber noch während der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Stillhaltefrist angenommen wurden, Einzelnen nicht entgegengehalten werden können.⁹³

⁹¹ Auf diese Urteile wird unter Punkt III des Literaturverzeichnisses verwiesen.

⁹² Rechtssache C-194/94, CIA Security, EU:C:1996:172; Rechtssache C-226/97, Lemmens, EU:C:1998:296; Rechtssache C-26/11, Belgische Petroleum Unie u. a., EU:C:2013:44; Rechtssache C-285/15, Beca Engineering, EU:C:2016:295, und Rechtssache C-336/14, Ince, EU:C:2016:72; Rechtssache C-299/17, VG Media, EU:C:2019:716.

⁹³ Rechtssache C-443/98, Unilever, EU:C:2000:496, und Rechtssache C-95/14, UNIC und Uni.co.pel, EU:C:2015:492.

KAPITEL III: DAS INFORMATIONSVERFAHREN AUF DEM GEBIET DER NORMEN

Da für die europäische Normung seit dem 1. Januar 2013 eine spezielle Verordnung⁹⁴ gilt, wurde der die Normung betreffende Abschnitt aus der Richtlinie 98/34/EG⁹⁵ gestrichen und nur der aktuelle Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2015/1535 (früher Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/34/EG) beibehalten.

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 sämtliche Aufträge an Normungsorganisationen zur Ausarbeitung technischer Spezifikationen oder einer Norm für bestimmte Erzeugnisse zwecks Festlegung einer technischen Vorschrift für diese Erzeugnisse in Form von Entwürfen technischer Vorschriften und geben dabei die Gründe der Festlegung an.“

Normen sind definiert als von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikationen zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist.

Dieser Artikel betrifft besondere Fälle, in denen die nationalen Normen durch technische Vorschriften der Mitgliedstaaten verbindlich gemacht werden sollen.

Um die Einhaltung von – grundsätzlich freiwilligen – Normen durchzusetzen, kann ein Mitgliedstaat zwei Verfahren anwenden:

- er kann bestehende Normen verbindlich machen und sie damit in technische Vorschriften umwandeln,
- er kann die Normungsorganisation seines Landes beauftragen, Normen auszuarbeiten, mit der Absicht, technische Vorschriften festzulegen.

Gemäß Artikel 4 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Aufträge an Normungsorganisationen zur Ausarbeitung technischer Spezifikationen (erster Fall) oder einer nationalen Norm (zweiter Fall) für bestimmte Erzeugnisse zwecks Festlegung einer technischen Vorschrift übermitteln.

Der Grund für diese Verpflichtung ist einfach: Nationale Normen, die Bestandteil einer nationalen technischen Vorschrift werden oder diese ergänzen, könnten das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

⁹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

⁹⁵ In der Rechtssache T-229/17, Deutschland/Kommission, EU:T:2019:236, bestätigte das Gericht der EU, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 alle das europäische Harmonisierungsverfahren betreffenden Bestimmungen aus der Richtlinie 98/34/EG gestrichen wurden.

KAPITEL IV DER STÄNDIGE AUSSCHUSS

„Artikel 2

Es wird ein Ständiger Ausschuss aus von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern eingesetzt; diese können sich durch Sachverständige oder Berater unterstützen lassen; den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 3

(1) Der Ausschuss hält mindestens zweimal im Jahr Sitzungen ab.

Der Ausschuss tritt in besonderer Zusammensetzung zur Prüfung der Fragen in Bezug auf die Dienste der Informationsgesellschaft zusammen.

(2) Die Kommission legt dem Ausschuss einen Bericht über die Einführung und Anwendung der Verfahren nach dieser Richtlinie vor und unterbreitet ihm Vorschläge zur Beseitigung der bestehenden oder voraussichtlichen Handelshemmnisse.

(3) Der Ausschuss nimmt zu den Mitteilungen und Vorschlägen nach Absatz 2 Stellung, wobei er gegenüber der Kommission insbesondere anregen kann,

- a) darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Handelshemmnissen gegebenenfalls zunächst untereinander geeignete Schritte beschließen;*
- b) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;*
- c) die Gebiete zu ermitteln, für die sich eine Harmonisierung als notwendig erweist, und gegebenenfalls die entsprechenden Arbeiten zur Harmonisierung in einem bestimmten Bereich aufzunehmen.*

(4) Der Ausschuss ist von der Kommission anzuhören

- a) bei der Wahl des praktischen Systems für den in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch sowie bei etwaigen Änderungen desselben;*
- b) bei der Überprüfung der Arbeitsweise des aufgrund dieser Richtlinie vorgesehenen Systems.*

(5) Der Ausschuss kann von der Kommission zu jedem ihr vorgelegten Vorentwurf einer technischen Vorschrift angehört werden.

(6) Der Ausschuss kann sich auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats mit jeder Frage im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie befassen.

(7) Die Arbeiten des Ausschusses und die ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen sind vertraulich.

Der Ausschuss und die einzelstaatlichen Verwaltungen können jedoch unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen natürliche und juristische Personen, die auch dem Privatsektor angehören können, als Sachverständige anhören.

(8) In Bezug auf die Vorschriften betreffend Dienste können die Kommission und der Ausschuss natürliche oder juristische Personen aus Industrie oder Wissenschaft und, wenn möglich, repräsentative Gremien anhören, die in der Lage sind, ein Gutachten über die sozialen und gesellschaftlichen Ziele und Konsequenzen aller Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste abzugeben, und deren Stellungnahmen berücksichtigen, wenn sie dazu aufgefordert werden. “

In Artikel 2 und 3 wird die Zusammensetzung und Funktion des Ständigen Ausschusses beschrieben.

Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Der Ausschuss ist für technische Vorschriften zuständig und stellt ein zentrales Forum für die Diskussion aller Probleme in Verbindung mit der Durchführung der Richtlinie dar. Er spielt daher eine äußerst wichtige Rolle bei der Kontrolle der Anwendung des Verfahrens und bei der Untersuchung politischer Fragen, die sich aufgrund der Notifizierungen ergeben, sowie bei der Entwicklung eines Verwaltungsnetzes zwischen nationalen Behörden.

Die Arbeitsweise dieses Gremiums ist von den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt worden, da in der Richtlinie vorgesehen ist, dass der Ausschuss sich eine Geschäftsordnung gibt. Die einzigen Regeln, die dem Ständigen Ausschuss durch die Richtlinie unmittelbar auferlegt werden, sind, dass er mindestens zweimal im Jahr Sitzungen abhalten und sowohl die ihm zur Verfügung gestellten Informationen als auch seine Arbeiten vertraulich behandeln muss.

Diese Verpflichtung zur Diskretion hindert den Ausschuss und die nationalen Behörden jedoch nicht daran, das Fachwissen natürlicher oder juristischer Personen aus dem Privatsektor in Anspruch zu nehmen, die in der Lage sind, die notifizierten Entwürfe zu prüfen und sich eine Meinung darüber zu bilden. Eine solche Beratung kann in der Tat unentbehrlich sein, da die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten nicht immer über die erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen für diese Aufgabe verfügen. Die Richtlinie ermöglicht dies, sofern nicht die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 4 ausnahmsweise die vertrauliche Behandlung der von ihnen gemachten Notifizierungen geltend machen. In diesem Fall muss der Ausschuss die nötigen Vorsichtsmaßnahmen anwenden, um die legitimen und ordnungsgemäß begründeten Interessen der Mitgliedstaaten zu schützen.

In der Praxis hält der Ständige Ausschuss zweimal im Jahr Sitzungen ab. Diese Sitzungen werden von der Kommission einberufen.

Die Sitzungen des Ständigen Ausschusses ermöglichen den Dienststellen der Kommission und den Mitgliedstaaten, Ansichten zu allen Aspekten der Anwendung der Richtlinie auszutauschen.

Bei diesen Sitzungen kann der Ausschuss auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats mit jeder Frage im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie befasst werden.

Darüber hinaus muss er von der Kommission zu bestimmten Punkten, einschließlich der Wahl des praktischen Systems des von der Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausches, angehört werden.

Der Ausschuss nimmt Stellung zu Vorschlägen, die von der Kommission zur Beschränkung vorhandener oder potenzieller Handelshemmnisse unterbreitet werden: Er kann zum Beispiel die Kommission auffordern, den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, sodass sie – in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips – untereinander Lösungen finden können. Die Förderung eines solchen Dialogs entspricht dem Geist der Richtlinie (EU) 2015/1535, die durch Prävention und nicht durch Zwang die Entstehung von Handelshemmnissen von Anfang an zu verhindern sucht.

Alle zwei Jahre legt die Kommission dem Ausschuss einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung der Richtlinie vor, den sie dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss erstattet (siehe Artikel 8).

Der Ständige Ausschuss kann die Kommission ausdrücklich darum ersuchen, die Gebiete, in denen eine Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften notwendig ist, zu ermitteln und Arbeiten auf europäischer Ebene aufzunehmen (Ausarbeitung eines Vorschlages für eine Richtlinie oder eine Verordnung).

Er erstellt eine Liste nationaler Behörden, außer Zentralregierungen, deren technische Vorschriften in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, und prüft jeden Entwurf zur Änderung dieser Liste.

Außerdem ist der Ausschuss Diskussionsforum für zahlreiche Fragen, von technischen Problemen beim Austausch von Informationen mittels elektronischer Post bis zu den Schwierigkeiten, die sich durch die Überschneidung des Verfahrens der Richtlinie (EU) 2015/1535 mit den Notifizierungsverfahren ergeben, die in anderen Unionsrechtsakten vorgesehen sind.

Neben der Sitzung des Ständigen Ausschusses werden in den Mitgliedstaaten Sitzungen organisiert, auf denen, falls erforderlich, die direkten Kontakte zwischen den Vertretern der für Entwürfe technischer Vorschriften zuständigen nationalen Behörden und den Dienststellen der Kommission fortgesetzt werden.

Diese Sitzungen bieten auch Gelegenheit, Kontakte zu den Vertretern der Zentralstellen der Mitgliedstaaten zu knüpfen, die für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/1535 verantwortlich sind, um praktische Probleme bei der Anwendung des Informationsverfahrens zu lösen, Möglichkeiten zu finden, die von der Kommission wegen unterlassener Notifizierung eines nationalen Regelungsentwurfs eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zu beenden, oder solche Verfahren von vornherein zu vermeiden.

KAPITEL V – ANWENDUNG DER RICHTLINIE

I. Berichte und Statistiken

„Artikel 8

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union jährliche Statistiken über die eingegangenen Notifizierungen. “

In diesem Artikel sind die Pflichten der Kommission in Bezug auf die Gewährleistung der Transparenz über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegt, sowohl gegenüber den Institutionen und Organen der Europäischen Union, die die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Unionsbürger vertreten, als auch gegenüber den Bürgern selbst.

In den Berichten, die die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vorlegen muss, wird die Anwendung der Richtlinie im jeweiligen Bezugszeitraum beschrieben.⁹⁶

2003 wurde ein spezieller Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft veröffentlicht, um eine Bestandsaufnahme der Situation seit der im August 1999 erfolgten Ausweitung der Richtlinie auf diesen Sektor zu machen.⁹⁷

II. Bezugnahme auf die Richtlinie zum Zeitpunkt der Annahme einer technischen Vorschrift

„Artikel 9

Erlassen die Mitgliedstaaten eine technische Vorschrift, nehmen sie in dieser selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme. “

In diesem Artikel wird gefordert, dass die Mitgliedstaaten auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 Bezug nehmen, entweder im Text der von ihnen angenommenen neuen technischen Vorschrift oder als Ergänzung dazu zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Der Wortlaut dieser Bezugnahme bleibt dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen.

Obwohl die Bezugnahme keine absolute Gewähr dafür ist, dass der Mitgliedstaat die Richtlinie einhält, begründet sie zumindest die Vermutung, dass die technische Vorschrift ordnungsgemäß notifiziert wurde.

Diese Verpflichtung ist von wesentlicher Bedeutung für Privatpersonen, die ihre Rechte im Fall der Annahme einer nicht zuvor notifizierten technischen Vorschrift geltend machen können (siehe dazu das Urteil, auf das im folgenden Kapitel VI näher eingegangen wird).

⁹⁶ Auf die Urteile wird in Punkt I des Literaturverzeichnisses verwiesen.

⁹⁷ KOM(2003) 69 endg. vom 13.2.2003.

III. Historie und Anwendungsverfahren

Die Richtlinie 83/189/EWG wurde am 28. März 1983 angenommen und trat am 31. März 1984 in Kraft.

Erstmals geändert wurde sie durch die Richtlinie 88/182/EWG, die am 1. Januar 1989 in Kraft trat. Die zweite Änderung trat am 30. Juni 1995 in Kraft und wurde durch die Richtlinie 94/10/EG vorgenommen.

Das Verfahren wurde dann durch die Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 kodifiziert und durch die Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998 geändert, vor allem, um die Anwendung der Richtlinie auf Dienste der Informationsgesellschaft auszuweiten. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs trat am 5. August 1999 in Kraft.

Die geänderte Richtlinie 98/34/EG wurde dann kodifiziert und durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 ersetzt, die am 7. Oktober 2015 in Kraft trat.

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Richtlinien wurde wie bei anderen Richtlinien dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, in Übereinstimmung mit Artikel 288 AEUV, der lautet: *„Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“*⁹⁸

Ein besonderes Merkmal der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist die Vielzahl von verfahrensrechtlichen Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen waren.

KAPITEL VI: ZUGANG VON PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMEN ZU INFORMATIONEN UND DEREN REAKTIONSMÖGLICHKEITEN

Obwohl die Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 vor allem Sache der an dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften beteiligten Parteien ist – der Kommission und der Mitgliedstaaten – sind Informationen über Entwürfe technischer Vorschriften für alle Bürger der Union von großem Interesse.

Die Kommission fordert alle Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich alle Empfänger von Diensten der Informationsgesellschaft (Unternehmen, freie Berufe, Verbraucher usw.), die schließlich die eigentlichen Begünstigten des Notifizierungsverfahrens sind, dazu auf, sich über alle von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig zu informieren, um bei Bedarf in der Lage zu sein:

- die Annahme zukünftiger nationaler technischer Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten vorwegzunehmen, indem sie ihre Produktion so anpassen, dass sie dem Inhalt der betreffenden Texte exakt entspricht. Auf diese Weise können Hersteller und Dienstleister,

⁹⁸ Im Gegensatz zu einer Verordnung, die „in allen ihren Teilen verbindlich“ ist und „unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ gilt.

wenn der entsprechende Zeitpunkt gekommen ist, unverzüglich Produkte und Dienste anbieten, die den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen;

- zu notwendigen Änderungen vorgeschlagener technischer Vorschriften, die Handelshemmnisse schaffen könnten, Stellung zu nehmen, um so den grenzüberschreitenden Zugang von Produkten und Diensten der Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Wirtschaftsteilnehmer können also Stellungnahmen zu Problemen abgeben, die sich in ihrem jeweiligen Sektor durch die Anwendung notifizierter Texte nach ihrer Annahme ergeben könnten.

Für die Dienststellen der Kommission sind diese Informationen äußerst wertvoll, weil sie in der Regel nicht über gleichwertige praktische Erfahrungen in den relevanten Sektoren verfügen.

Die Stellungnahmen können direkt über das TRIS (Informationssystem über technische Vorschriften)⁹⁹ (siehe unten) oder an die einschlägigen Dienststellen der Kommission oder die nationalen Behörden übermittelt werden, die für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 im Bereich der technischen Vorschriften zuständig sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können sie dann bei ihrer Analyse des betreffenden Entwurfs der technischen Vorschrift berücksichtigen und Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen an den notifizierenden Mitgliedstaat richten, mit dem Ziel, in dem Entwurf die festgestellten protektionistischen Passagen zu beseitigen.

Um die Optionen, die den Bürgern und Unternehmen der Europäischen Union im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 offenstehen, uneingeschränkt wahrnehmen zu können, müssen Privatpersonen und Unternehmen die Informationsquellen konsultieren, die von der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

1. TRIS-Datenbank

In Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 heißt es: *„Durch den Binnenmarkt soll den Unternehmen ein besseres Umfeld für die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden. Eine bessere Nutzung der Vorteile dieses Marktes durch die Unternehmen erfordert insbesondere eine verstärkte Information. Deshalb ist es notwendig, dass den Wirtschaftsteilnehmern ... die Möglichkeit gegeben wird, zu den geplanten technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen.“*

Um Bürgern und Unternehmen den Zugang zu nationalen technischen Vorschriften zu erleichtern, hat die Kommission eine umfassende Datenbank mit der Bezeichnung TRIS (Informationssystem über technische Vorschriften) entwickelt, die alle notifizierten Entwurfstexte (und von den Mitgliedstaaten angenommenen endgültigen Texte) enthält und über die Europa-Website öffentlich zugänglich ist.¹⁰⁰

Neben der gut durchdachten Suchfunktion, bei der anhand verschiedener Kriterien wie Notifizierungsnummer, Land, Datum, Erzeugnis, Schlüsselbegriff usw. gesucht werden kann, mit denen nationale Entwürfe technischer Vorschriften und auch bereits angenommene Texte identifiziert werden können, kann jeder Interessierte das automatische „Warnsystem“ über die

⁹⁹ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/>

¹⁰⁰ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/>

TRIS-Website nutzen. Dafür muss man sich lediglich registrieren und eine oder mehrere Notifizierungskategorien auswählen. TRIS sendet dem Teilnehmer dann automatisch eine E-Mail, sobald ein neuer notifizierter Text in der oder den gewählten Kategorien hochgeladen wurde.

2. Beiträge von Interessenträgern

Wenn Bürger oder Unternehmen der Ansicht sind, dass ein zu prüfender Entwurf Probleme auf dem Binnenmarkt bereiten oder seine Handelsbeziehungen in der Europäischen Union behindern könnte, steht es ihnen offen, der Kommission oder der für den Entwurf zuständigen Stelle in ihrem Mitgliedstaat etwaige Bedenken per E-Mail oder Brief mitzuteilen.

Beiträge, in denen Interessenträger der Kommission ihren Standpunkt zu einem Entwurf einer technischen Vorschrift mitteilen, sind als äußerst willkommen und werden als sehr nützlich erachtet, da sie zu einem umfassenderen Verständnis des Entwurfs einer nationalen Vorschrift beitragen können.

Um die Umsetzung der in Erwägungsgrund 7 der Richtlinie verankerten Grundsätze zu gewährleisten, haben die Dienststellen der Kommission neben TRIS eine weitere IT-Funktionalität entwickelt, die es den Interessenträgern ermöglicht, ihre Bemerkungen zu einer bestimmten Notifizierung in jeder Amtssprache der EU direkt über TRIS vorzubringen.

Die Funktionalität „Beiträge“ in der TRIS-Datenbank ist verfügbar unter:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/>

Über diese Funktionalität können Beiträge zu einer beliebigen Notifizierung, deren Stillhaltefrist noch nicht abgelaufen ist, mitgeteilt werden. Beiträge in der TRIS-Datenbank können öffentlich sichtbar oder „vertraulich“ vorgenommen werden. Im letzteren Fall können nur die Kommissionsdienststellen den Beitrag sehen.

Sobald ein Interessenträger einen Beitrag in der korrekten Form und dem erforderlichen Format hochgeladen hat, bestätigt die für die Abwicklung des Verfahrens zuständige Kommissionsdienststelle den Eingang des Beitrags über eine Funktionalität in der TRIS-Datenbank. Abschließend wird der Beitrag direkt den einschlägigen Kommissionsdienststellen übermittelt, die für den betreffenden EU-Rechtsakt zuständig sind.

Während der Stillhaltefrist müssen Beiträge so früh wie möglich übermittelt werden, um berücksichtigt werden zu können.

Dennoch sind die Standpunkte der Interessenträger für die Kommission nicht verbindlich, wenn sie darüber entscheidet, ob und wie sie auf eine bestimmte Notifizierung reagiert und auf welche Begründung sie ihre Reaktion stützt. Es kann sein, dass unterschiedliche Interessenträger zu einer Notifizierung verschiedene (und sogar entgegengesetzte) Standpunkte einreichen. In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass die Kommission formelle Entscheidungen unabhängig, unter strenger Einhaltung des EU-Rechts und der Rechtsprechung des EuGH und im Hinblick auf die ihr vorliegenden Informationen entsprechend ihren internen Beschlussfassungsregelungen trifft.

Die Kommission geht nicht auf die Beiträge von Interessenträgern ein, da sie strenge zeitliche Vorgaben einhalten muss und die Zahl der Entwürfe technischer Vorschriften, die jedes Jahr bei ihr eingehen, in die Hunderte und die der dazugehörigen Vorbringen in die Tausende geht.¹⁰¹

(3) Nationale Kontaktstellen

Auf den Text des Entwurfs einer technischen Vorschrift können Interessenträger auch reagieren, indem sie ihren Beitrag den (auf der TRIS-Website¹⁰² genannten) zentralen Stellen der Mitgliedstaaten übermitteln, die für die Unterrichtung der Kommission über einen nationalen Entwurf einer technischen Vorschrift zuständig sind.

4. Zugang zu Dokumenten

Der Dialog zwischen dem notifizierenden Mitgliedstaaten und der Kommission / den anderen Mitgliedstaaten ist nicht öffentlich. In der TRIS-Datenbank ist angegeben, ob die Kommission oder die Mitgliedstaaten Bemerkungen oder eine ausführliche Stellungnahme übermitteln, doch der Inhalt der Reaktionen kann nicht online eingesehen werden.

Seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. September 2017¹⁰³ sollte jedoch der Informationsaustausch, der im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 erfolgt, auf Verlangen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹⁰⁴ sogar während der Stillhaltefrist freigegeben werden. Von diesem Grundsatz der Transparenz kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- Wenn eine der Ausnahmeregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Anwendung findet und
- wenn in einem konkreten Fall der Zugang zu der betreffenden ausführlichen Stellungnahme tatsächlich konkret das Ziel beeinträchtigen würde, die Annahme einer nicht mit dem EU-Recht zu vereinbarenden technischen Vorschrift zu verhindern.

Wenn bei der Kommission ein Antrag auf Zugang zu Unterlagen aus einem Mitgliedstaat eingeht, konsultiert sie den Mitgliedstaat, der das Dokument verfasst hat, und die Unterlagen werden nur zu Informationszwecken freigegeben.

5. Unanwendbarkeit „nicht notifizierter“ technischer Vorschriften

Die oben angeführten Informationsquellen ermöglichen Privatpersonen und anderen interessierten Parteien, sich über die Notifizierungen zu informieren und zu vergewissern, dass technische

¹⁰¹ Entscheidung in der Beschwerdesache 2204/2018/TE über die Art und Weise, wie die Kommission mit einer Stellungnahme umging, die im Rahmen des mit der Transparenzrichtlinie für den EU-Binnenmarkt eingerichteten Notifizierungsverfahrens eingereicht wurde.

¹⁰² <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/contact/member-states-list-of-central-units/>

¹⁰³ Rechtssache C-331/15 P, Frankreich/Carl Schlyter, EU:C:2017:639.

¹⁰⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Vorschriften, die sie erfüllen müssen, tatsächlich notifiziert wurden. Ist dies nicht der Fall, können sie ihre Rechte unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH vor den nationalen Richtern geltend machen.

Die Urteile „CIA Security“ und „Unilever“, die vom Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren gefällt wurden, sind wesentliche Elemente beim Schutz von Privatpersonen vor der Nichterfüllung der den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 obliegenden Verpflichtungen.¹⁰⁵

In diesen Urteilen sind die Folgen dargelegt, die sich aus der Annahme einer technischen Vorschrift unter Verstoß gegen die in der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Pflichten ergeben: Privatpersonen können sich vor dem nationalen Gericht auf die Artikel 5 und 6 der Richtlinie berufen; das Gericht muss die Anwendung einer nationalen technischen Vorschrift ablehnen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde oder die zwar notifiziert, aber noch vor Ablauf der in der Richtlinie festgelegten Stillhaltefrist angenommen wurde.

Privatpersonen und Unternehmen haben die Möglichkeit sicherzustellen, dass jede von einem Mitgliedstaat angenommene technische Vorschrift vor ihrer Annahme von der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten überprüft wird (mit den in der Richtlinie genannten Ausnahmen). Wenn dies nicht der Fall ist, kann sich ein Unternehmen zum Beispiel auf die Unanwendbarkeit der strittigen Vorschrift berufen, wenn von einer Behörde deren Nichtbeachtung geltend gemacht wird. Kommt es in der Angelegenheit zu einem Verfahren vor einem nationalen Gericht, ist dieses gehalten, auf die Anwendung der Vorschrift zu verzichten und sie folglich nicht als verletzt zu betrachten.

Seit 1996 wurden diese Urteile mehrfach vom Gerichtshof bestätigt, der von nationalen Gerichten wegen einer Vorabentscheidung konsultiert wurde.¹⁰⁶

Diese Bestätigung des Grundsatzes der Unanwendbarkeit nicht notifizierter nationaler technischer Vorschriften gegenüber Dritten bekräftigt den Standpunkt, den die Kommission bereits 1986 angenommen hat¹⁰⁷, und verbessert in dieser Hinsicht den Schutz der Interessen von Privatpersonen und Unternehmen.

Was den Umfang einer solchen Sanktion anbelangt, so wird in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 zwar verlangt, dass der Kommission ein Gesetzesentwurf, der technische Vorschriften enthält, vollständig übermittelt wird, die Unanwendbarkeit, die sich aus der Missachtung dieser Pflicht ergibt, aber nicht alle Bestimmungen eines solchen Gesetzes erfasst, sondern nur die darin enthaltenen technischen Vorschriften.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Urteil vom 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94, CIA Security, EU:C:1996:172, und Urteil vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-443/98, Unilever, EU:C:2000:496.

¹⁰⁶ Rechtssache C-226/97, Lemmens, EU:C:1998:296; Rechtssache C-285/15, Beca Engineering, EU:C:2016:295; Rechtssache C-336/14, Ince, EU:C:2016:72; Rechtssache C-95/14, UNIC und Uni.co.pel, EU:C:2015:492; Rechtssache C-299/17, VG Media, EU:C:2019:716 usw.

¹⁰⁷ Mitteilung der Kommission betreffend die Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG (Nr. 86/C 245/05), veröffentlicht im ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4.

¹⁰⁸ Rechtssache C-336/14 P, Ince, EU:C:2016:72, Rn. 68, und Rechtssache C-144/16, Município de Palmela, EU:C:2017:76, Rn. 37 und 38.

Es muss hervorgehoben werden, dass die Kommission nicht befugt ist, einen nationalen Rechtsakt aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 für unanwendbar zu erklären. Dies ist, wie bereits erwähnt, den nationalen Gerichten vorbehalten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Ein Rückblick auf mehr als dreißig Jahre Erfahrung mit der Durchführung des Notifizierungsverfahrens, in denen die Kommission mehr als 20 000 Entwürfe nationaler Maßnahmen geprüft hat, macht deutlich, dass bei der Vermeidung der Entstehung neuer Handelshemmnisse erhebliche Fortschritte erzielt und gleichzeitig rechtliche, administrative und wirtschaftliche Kostenlasten eingespart wurden. In dieser Hinsicht kann das Notifizierungsverfahren als Vorläufer für eine bessere Rechtsetzung betrachtet werden, da es sich als wirksames Instrument der Industriepolitik und Wettbewerbsfähigkeit erwiesen hat, das zahlreiche Kommunikationskanäle zwischen allen wichtigen Interessenträgern geschaffen hat. Daher ist es ein Modell für gesetzgeberische Transparenz und administrative Kooperation, dessen Anwendungsbereich ausgeweitet werden und das in anderen Sektoren ähnliche Vorteile bieten könnte.

Selbst wenn es für die Mitgliedstaaten auch nach der Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1993 in unvermindertem Maß notwendig sein dürfte, detaillierte Rechtsvorschriften für Erzeugnisse zu erlassen, sind sie jedoch zunehmend mit den Regeln des Binnenmarktes, dem Grundsatz der sich aus dem Präzedenzfall „Cassis de Dijon“ ergebenden gegenseitigen Anerkennung und mit den Grundsätzen der Transparenz und Kooperation vertraut und richten ihre Arbeitsweise im Bereich der technischen Vorschriften danach aus. Im Dienstleistungsbereich spielt dieser Mechanismus ebenso eine wichtige pädagogische Rolle im Hinblick auf die nationalen Behörden, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, rechtlich klar zwischen Betreibern, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit handeln, und Betreibern, die nur grenzüberschreitende Dienste anbieten möchten, zu unterscheiden.

Ersichtlich ist dies unter anderem aus der Aufnahme der Klausel über die gegenseitige Anerkennung in eine Vielzahl von Entwürfen nationaler Rechtstexte im Notifizierungsstadium, aus dem von den Mitgliedstaaten gezeigten guten Willen bei der Berichtigung von Fehlern, die von der Kommission oder von anderen Mitgliedstaaten in notifizierten Entwürfen festgestellt werden, und aus der überwiegenden Einhaltung der Verpflichtung zur Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften.

In den meisten Fällen, in denen die Kommission reagiert hat, um nationale Vorschriftenentwürfe mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen, erklärten sich die Mitgliedstaaten einverstanden, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und ihre Rechtsvorschriften anzupassen, und vermieden dadurch die Einleitung eines schwerfälligeren Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission. Die durch das Notifizierungsverfahren geförderte Zusammenarbeit und Diskussion unter den Mitgliedstaaten wird durch die Tatsache belegt, dass die Mitgliedstaaten zum Beispiel zwischen 2016 und 2018 160 ausführliche Stellungnahmen abgegeben haben.

Dieser Fortschritt im Bereich der europäischen Integration, die die Aufrechterhaltung und das Wachstum des Handels ermöglicht, ist das Resultat der gemeinsamen Bemühungen der Kommission und der Mitgliedstaaten. Durch gemeinsames Handeln zur Vermeidung der Entstehung neuer Handelshemmnisse reduzieren sie den Bedarf an Rechtsvorschriften auf EU-Ebene und verbessern gleichzeitig die Qualität der technischen Vorschriften, die auf nationaler Ebene angenommen werden. Ermöglicht hat dies die Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt (Richtlinie (EU) 2015/1535), das Schlüsselinstrument der EU-Politik zur Bekämpfung von Handelshemmnissen.

Trotz seines Erfolgs könnte das durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegte Verfahren noch verbessert werden. Dazu ist eine klare Bestimmung der Punkte erforderlich, die verbessert werden müssen.

Auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft hat die Erfahrung mit dem Informationsverfahren gezeigt, dass Mitgliedstaaten in einigen Fällen ihre Entwürfe unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie nicht notifizieren oder einige dieser Bestimmungen fehlerhaft anwenden, weil die für die Abfassung der Entwürfe verantwortlichen Stellen das Verfahren nicht ausreichend gut kennen. Die Kommission beabsichtigt, ihre Aufklärungsarbeit in diesem Bereich fortzusetzen, insbesondere durch einen verbesserten Dialog mit den nationalen Behörden.

Die geschieht bereits durch die jährlichen Besuche in den Mitgliedstaaten, bei denen die Kommission den nationalen Behörden und Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeiten und Verpflichtungen in Bezug auf die Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt vorstellt.

Obwohl die Online-Datenbank TRIS einen Durchbruch in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht darstellt, sind hier dennoch Verbesserungen möglich. So muss beispielsweise das IT-System technisch überholt werden, um den Anforderungen und Möglichkeiten der aktuellen digitalen Instrumente gerecht zu werden.

Die Kommission weiß die verstärkte Beteiligung der Interessenträger an der Prüfung von Maßnahmenentwürfen zu schätzen. Einige europäische Interessenträger üben ein hohes Maß an „legislativer Wachsamkeit“ aus und verteidigen ihre berechtigten Interessen ausgesprochen tatkräftig, indem sie die Kommission oder die nationalen Behörden über bestimmte Entwürfe informieren, die – erst einmal angenommen – technische Hemmnisse schaffen würden. Die Beteiligung einzelner, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, die häufig zurückhaltender sind, könnte verbessert werden. Sie sollten nicht zögern, sich um Informationen zu bemühen und ihre Position zu äußern, und sei es vertraulich, wenn sie der Ansicht sind, dass in Mitgliedstaaten, auf deren Märkten sie aktiv sind, technische Vorschriften ausgearbeitet werden, die ihren Interessen schaden könnten, wenn sie in ihrer bestehenden Form angenommen werden würden.

Die Kommission hat einige wichtige Schritte unternommen, um die Beteiligung der Industrie zu erleichtern. Grundsätzlich werden notifizierte Entwürfe in alle EU-Amtssprachen übersetzt und stehen dann der Allgemeinheit über die TRIS-Datenbank auf der Europa-Website kostenlos zur Verfügung. Außerdem hat die Kommission ein automatisches „Warnsystem“ eingerichtet, bei dem sich jedermann registrieren lassen kann. Es ermöglicht den Wirtschaftsteilnehmern, sich von TRIS per E-Mail automatisch informieren zu lassen, sobald ein notifizierter Entwurf in der oder den gewählten Erzeugniskategorien oder Dienstleistungskategorien der Informationsgesellschaft eingegangen ist. Des Weiteren hat die Kommission einen Mechanismus installiert, mit dem die Interessenträger ihre Standpunkte zu notifizierten Entwurfstexten direkt über TRIS – öffentlich sichtbar oder vertraulich – hochladen können.

Die endgültigen Texte werden ebenfalls übersetzt und in der Online-Datenbank TRIS hochgeladen. Dies sorgt für zusätzliche Rechenschaftspflicht und Transparenz, da alle Interessenträger leicht prüfen können, ob ihr Beitrag Einfluss auf die angenommene Version des Entwurfs hatte.

Wie wir gesehen haben, werden das Notifizierungsverfahren und die TRIS-Datenbank kontinuierlich verbessert. Im Sinne des Gemeinschaftsverständnisses, das 1983 begründet wurde, fordern wir Sie – die Gemeinschaft – auf, dafür zu sorgen, dass die Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt weiterhin relevant bleibt, und uns Verbesserungsmöglichkeiten für das Verfahren mitzuteilen. Denn dann wird es zu positiven Veränderungen für die Mitgliedstaaten, die EU-Bürger und die Wirtschaftsteilnehmer in Europa kommen.

LITERATURVERZEICHNIS

I. ARTIKEL

Common Market Law Review

Rechtssache C-194/94, CIA Security International SA gegen Signalson SA und Securitel SPRL, von Piet Jan SLOT, Nr. 33: 1035-1050, 1996.

Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital, Rechtssache C-159/00, Sapod Audic gegen Eco-Emballages, mit einem Kommentar von M. Dougan, von Michael DOUGAN, Band 40, Nr. 1, Februar 2003, S. 193-218.

Revue du Marché Commun

Les Articles 30 et suivants CEE et les procédures de contrôle prévues par la Directive 83/189/CEE, von Sabine LECRENIER, Nr. 283, Januar 1985, Editions Techniques et Economiques, Paris.

Vers l'Achèvement du Marché Intérieur: l'Evolution des Procédures de contrôle prévues par la Directive 83/189/CEE depuis quatre ans, von Sabine LECRENIER, Nr. 315, März 1988, Editions Techniques et Economiques, Paris.

Revue du marché unique européen

La ,certification', la reconnaissance mutuelle et le marché unique, von Jacques McMILLAN, Nr. 2-1991, Editions Clément Juglar, Paris.

La procédure de contrôle des réglementations techniques prévue par la nouvelle directive 83/189/CEE, von Joachim FRONIA und Giuseppe CASELLA, Nr. 2-1995, Editions Clément Juglar, Paris.

Le mécanisme de transparence réglementaire en matière de services de la société de l'information instauré par la directive 98/48/CE, von Salvatore D'ACUNTO, Nr. 4-1998, Editions Clément Juglar, Paris.

Journal des Tribunaux - droit européen

Le contrôle des règles techniques des Etats et la sauvegarde des droits des particuliers, von Sabine LECRENIER, NR. 35, Januar 1997, Editions Larcier, Brüssel.

Revue du droit de l'Union européenne

Les dérogations nationales à l'harmonisation du marché intérieur: Examen au regard de l'article 114, paragraphes 4-7 TFUE, von Nicolas SADELEER, Ausgabe 2, 2013, S. 233-266.

La politique de prévention des obstacles aux échanges de marchandises et de services de la société de l'information. Les vingt-cinq ans d'un instrument révolutionnaire : la directive 98/34/CE (ex-83/189/CEE), von Florent HERLITZ, Nr. 3/2008, Editions Clément Juglar, Paris.

La directive 98/48 prévoyant un mécanisme de transparence réglementaire pour les services de la société de l'information: un premier bilan après 12 mois de fonctionnement, von Salvatore D'ACUNTO, Nr. 3/2000, Editions Clément Juglar, Paris.

Revue Europe

Normes techniques, von Sébastien ROSET, Europe, Nr. 4, April 2017, S. 22-23.

Notion de « règle technique » et obligation de notification, von Sébastien ROSET, Europe, Nr. 10, 2014 Oktober, S. 30.

Notion de « règle technique », von Sébastien ROSET, Europe, Nr. 10, Oktober 2012, S. 30.

Obligation de notifier les règles techniques, von Laurence IDOT, Europe Nr. 9, Januar 2008, S. 17.

Eco Emballages devant la Cour de justice. Le système français de gestion des déchets d'emballage, la transparence réglementaire et la libre circulation des marchandises, von Patrick THIEFFRY, Europe, Nr. 10, August-September 2002, S. 5-7.

L'application concrète du principe de transparence dans la sphère des services de la société de l'information, von Rodolphe MUÑOZ, Nr. 12, Dezember 2001, Editions du Juris-Classeur, Paris, S. 3-6.

European Business Law Review

Non-Harmonized technical Regulations and the Free Movement of Goods, von Karsten Engsig SØRENSEN, EBLR, Band. 23, Nr. 2, April 2012, S. 163-212.

CEPS Policy Brief

Pre-empting Technical Barriers in the Single Market, von Anabela CORREIA und Jacques PELKMANS, Nr. 277, 11. Juli 2012.

Computer Law & Security Review

Information Society Services: what are they and how relevant is the definition?, von Justin HARRINGTON, Band 30 Heft 3, Mai 2001, S. 174-181.

Quo vadis information society? Notification of draft rules –services in the EU, von P.P POLANSKI, Band 30 Heft 6, Dezember 2014, S. 661-669.

Journal of European Consumer and Market Law

Why Uber is an information society service, von Martien Y. SCHAUB, Journal of European Consumer and Market Law 2018, S. 109-115.

Gaceta Jurídica de la C.E.

El control de los Reglamentos Técnicos de los Estados y la Salvaguardia de los Derechos de los Particulares, von Sabine LECRENIER, GJ 1997, D-28.

Gaceta jurídica de la Unión Europea y de la competencia

Inaplicabilidad por los jueces nacionales de las reglamentaciones técnicas no notificadas a la Comisión Europea : la sentencia Lemmens del TJCE, von Luis GONZÁLEZ VAQUÉ, Nr. 201, Juni–Juli 1999, Madrid, S. 45-50.

Unión Europea Aranzadi

La sentencia "Lindberg": el TJCE confirma y precisa su jurisprudencia relativa al procedimiento de información en materia de reglamentaciones técnicas (Directivas 83/189/CEE y 98/34/CE), von Isabel Segura Roda, 2005, Nr.º11, S. 23-33.

Diritto comunitario e degli scambi internazionali

Direttiva n. 98/48/CE: qualche novità in materia di libera circolazione dei servizi, von Salvatore D'ACUNTO, Nr. 2-1999, Editoriale scientifica, Milano-Parma-Napoli.

Diritto pubblico comparato ed europeo

Imballaggi, regole tecniche e misure ad effetto equivalente: la Corte chiarisce il concetto di "regola tecnica", gli obblighi derivanti e gli effetti sulle normative nazionali, von Gianluca BELLOMO, 2002, S. 1837-1842.

Giustizia civile

Sull'interpretazione funzionale degli obblighi di comunicazione di regole tecniche, von Lorenzo PRUDENZANO, 2010, Nr. I, S. 2108-2115.

SEW Tijdschrift voor Europees en economisch recht

Notificaties onder Richtlijn 98/34 : preventieve controle op het vrije verkeer van goederen : stand van zaken 2003, von J. Goossen, Band 51, Nr. 3, März 2003, S. 94-102.

Europarecht

Rechtsfolgen des Erlasses technischer Vorschriften ohne vorherige Mitteilung an die Kommission gemäß Art. 8 Richtlinie 98/34/EG – Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 11.06.2015, Rs. C-98/14, Berlington, von Julia EDER, 2015 Heft 6, S. 746-762.

Ecolex

Transparenzgrundsatz im Glücksspielrecht, von Cornelia LANSER, 2016, S. 644-645.

Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Verfahrensrecht: Beförderungstätigkeit von Uber Pop – strafrechtliche Sanktionen der Mitgliedstaaten ohne Mitteilung an EU möglich, von Carsten KÖNIG, 2018, S. 380-381.

II. VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Vademecum zu den Verfahrensabläufen bei der Übermittlung von Informationen auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983, Richtlinie 88/182/EWG vom 22. März 1988, Richtlinie 94/10/EG vom 23. März 1994, Dokument 94/94 vom 8. Juni 1995 – Generaldirektion III – Industrie.

Mitteilung der Kommission (86/C 245/05) betreffend die Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften. ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4.

Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG (1984-1987), KOM(88) 722 endg.

Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG in den Jahren 1988 und 1989, KOM(91) 108 endg.

Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG in den Jahren 1990 und 1991, KOM(92) 565 endg.

Bericht der Kommission über die Funktionsweise der Richtlinie 83/189/EWG in den Jahren 1992, 1993 und 1994, KOM(96) 286 endg.

Bericht der Kommission über die Funktionsweise der Richtlinie 98/34/EWG in den Jahren 1995 bis 1998, KOM(2000) 429 endg.

Bericht der Kommission über die Bewertung der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft, KOM(2003) 69 endg.

Bericht der Kommission über die Funktionsweise der Richtlinie 98/34/EG in den Jahren 1999 bis 2001, KOM(2003) 200 endg.

Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 98/34/EWG in den Jahren 2002 bis 2005, KOM(2007) 125 endg.

Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 98/34/EG – 2006–2008, KOM(2009) 690 endg.

Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 98/34/EG in den Jahren 2009 und 2010, KOM(2011) 853 endg.

Bericht der Kommission über die Funktionsweise der Richtlinie 98/34/EWG von 2011 bis 2013, COM(2015) 338 final.

Bericht der Kommission über die Funktionsweise der Richtlinie (EU) 2015/1535 von 2014 bis 2015, COM(2017) 788 final.

Mitteilung der Kommission an den Rat über ein globales Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen – Instrument zur Gewährleistung der Qualität bei Industrieerzeugnissen, KOM(89) 209 endg., ABl. C 267 vom 19.10.1989, S. 3.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 30. Oktober 1995 über die stärkere Nutzung der Normung in der Gemeinschaftspolitik, (KOM(95) 412 endg.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. Juli 1996 über „Normung und die globale Informationsgesellschaft: der Europäische Ansatz“, KOM(96) 359 endg.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss betreffend die gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, 24. Juli 1996, KOM(96) 392 endg, ABl. C 307 vom 16.10.1996.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Entwurf für den Binnenmarkt-Aktionsplan, KOM(97) 184 endg.

National regulations applicable to products in the internal market - a worrying situation [Auf Produkte im Binnenmarkt anwendbare nationale Vorschriften – eine beunruhigende Situation] – Dokument der Dienststellen der Kommission vom 28. Februar 1995 – III/2185 endgültig.

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 29. Dezember 2000 – Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor, KOM(2000) 888 endg.

Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 30. Juli 2002 – Der Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen, KOM(2002) 441 endg.

Vademecum zur Richtlinie 98/48/EG zur Einführung einer gesetzgeberischen Transparenz für die Dienste der Informationsgesellschaft, Dokument S-42/98 – DE (endg.) – Generaldirektion III – Industrie und Generaldirektion XV – Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen.

Mitteilung der Kommission vom 20. April 2004 – Den Strukturwandel begleiten: Eine Industriepolitik für die erweiterte Union, KOM(2004) 274 endg.

Mitteilung für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates – Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze – Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon – Mitteilung von Präsident Barroso im Einvernehmen mit Vizepräsident Verheugen vom 2. Februar 2005, KOM(2005) 24 endg.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen, 28.10.2015, COM(2015) 550 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 19. Dezember 2017 – „Das Waren-Paket: das Vertrauen in den Binnenmarkt stärken“, COM(2017) 787 final.

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Funktionsweise der Richtlinie 98/34/EG von 2011 bis 2013, 2015.

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Funktionsweise der Richtlinie (EU) 2015/1535 von 2014 bis 2015, von der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (Europäische Kommission), 2017.

III. URTEILE DES GERICHTSHOFS

Urteil vom 2. August 1993, Kommission/Italien, Rechtssache C-139/92, EU:C:1993:346

Urteil vom 1. Juni 1994, Kommission/Deutschland, Rechtssache C-317/92, EU:C:1994:212

Urteil vom 14. Juli 1994, Kommission/Niederlande, Rechtssache C-52/93, EU:C:1994:301

Urteil vom 14. Juli 1994, Kommission/Niederlande, Rechtssache C-61/93, EU:C:1994:302

Urteil vom 11. Januar 1996, Kommission/Niederlande, Rechtssache C-273/94, EU:C:1996:4

Urteil vom 30. April 1996, CIA Security, Rechtssache C-194/94, EU:C:1996:172

Urteil vom 17. September 1996, Kommission/Italien, Rechtssache C-289/94, EU:C:1996:330

Urteil vom 20. März 1997, Bic-Benelux, Rechtssache C-13/96, EU:C:1997:173

Urteil vom 16. September 1997, Kommission/Italien, Rechtssache C-279/94, EU:C:1997:396

Urteil vom 7. Mai 1998, Kommission/Belgien, Rechtssache C-145/97, EU:C:1998:212

Urteil vom 16. Juni 1998, Lemmens, Rechtssache C-226/97, EU:C:1998:296

Urteil vom 11. Mai 1999, Albers, Rechtssache C-425/97, EU:C:1999:243

Urteil vom 3. Juni 1999, Colim, Rechtssache C-33/97, EU:C:1999:274

Urteil vom 13. September 2000, Kommission/Niederlande, Rechtssache C-341/97, EU:C:2000:434

Urteil vom 26. September 2000, Unilever, Rechtssache C-443/98, EU:C:2000:496

Urteil vom 12. Oktober 2000, Snellers, Rechtssache C-314/98, EU:C:2000:557

Urteil vom 16. November 2000, Donkersteeg, Rechtssache C-37/99, EU:C:2000:636

Urteil vom 15. Februar 2001, Kommission/Frankreich, Rechtssache C-230/99, EU:C:2001:100

Urteil vom 8. März 2001, Van der Burg, Rechtssache C-278/99, EU:C:2001:143

Urteil vom 22. Januar 2002, Canal Satélite Digital, Rechtssache C-390/99, EU:C:2002:34

Urteil vom 6. Juni 2002, Sapod Audic, Rechtssache C-159/00, EU:C:2002:343

Urteil vom 21. April 2005, Lindberg, Rechtssache C-267/03, EU:C:2005:246

Urteil vom 2. Juni 2005, Mediakabel, Rechtssache C-89/04, EU:C:2005:348

Urteil vom 8. September 2005, Kommission/Portugal, Rechtssache C-500/03, EU:C:2005:515

Urteil vom 8. September 2005, Lidl Italia, Rechtssache C-303/04, EU:C:2005:528

Urteil vom 26. Oktober 2006, Kommission/Griechenland, Rechtssache C-65/05, EU:C:2006:673

Urteil vom 8. November 2007, Schwibbert, Rechtssache C-20/05, EU:C:2007:652

Urteil vom 4. Juni 2009, Kommission/Griechenland, Rechtssache C-109/08, EU:C:2009:346

Urteil vom 15. April 2010, Sandström, Rechtssache C-433/05, EU:C:2010:184

Urteil vom 14. April 2011, Vlaamse Dierenartsenvereniging VZW und Janssens, verbundene Rechtssachen C-42/10, C-45/10 und C-57/10, EU:C:2011:253

Urteil vom 19. Juli 2012, Fortuna u. a., Rechtssachen C-213/11 und C-217/11, EU:C:2012:495

Urteil vom 31. Januar 2013, Belgische Petroleum Unie u. a., Rechtssache C-26/11, EU:C:2013:44

Urteil vom 10. Juli 2014, Ivansson u. a., Rechtssache C-307/13, EU:C:2014:2058

Urteil vom 11. Juni 2015, Berlington Hungary u. a., Rechtssache C-98/14, EU:C:2015:386

Urteil vom 16. Juli 2015, UNIC und Uni.co.pel, Rechtssache C-95/14, EU:C:2015:492

Urteil vom 15. Oktober 2015, Balázs, Rechtssache C-251/14, EU:C:2015:687

Urteil vom 2. Februar 2016, Ince, Rechtssache C-336/14, EU:C:2016:72

Beschluss vom 21. April 2016, Beca Engineering, Rechtssache C-285/15, EU:C:2016:295

Urteil vom 13. Oktober 2016, M. und. S., Rechtssache C-303/15, EU:C:2016:771

Urteil vom 27. Oktober 2016, James Elliott Construction, Rechtssache C-613/14, EU:C:2016:821

Urteil vom 1. Februar 2017, Município de Palmela, Rechtssache C-144/16, EU:C:2017:76

Urteil vom 7. September 2017, Schlyter, Rechtssache C-331/15 P, EU: C:2017:639

Urteil vom 20. Dezember 2017, Falbert u. a., Rechtssache C-255/16, EU:C:2017:983

Urteil vom 20. Dezember 2017, Asociación Profesional Elite Taxi, Rechtssache C-434/15, EU:C:2017:981

Urteil vom 10. April 2018, Kommission/Frankreich, Rechtssache C-320/16, EU:C:2018:221

Urteil vom 26. September 2018, Van Gennip u. a., Rechtssache C-137/17, EU:C:2018:771

Urteil vom 10. April 2019, Deutschland/Kommission, Rechtssache T-229/17, EU:T:2019:236.

Urteil vom 12. September 2019, VG Media, Rechtssache C-299/17, EU:C:2019:716

Urteil vom 19. Dezember 2019, Airbnb Ireland, Rechtssache C-390/18, EU:C:2019:1112

Urteil vom 28. Mai 2020, ECO-WIND Construction, Rechtssache C-727/17, EU:C:2020:393

Urteil vom 8. Oktober 2020, Admiral Sportwetten u. a., Rechtssache C-711/19, EU:C:2020:812

Urteil vom 22. Oktober 2020, Sportingbet und Internet Opportunity Entertainment, Rechtssache C-275/19, EU:C:2020:856

Urteil vom 3. Dezember 2020, Star Taxi App, Rechtssache C-62/19, EU:C:2020:980

IV. SONSTIGE DOKUMENTE

Übereinkommen Nr. 180 des Europarats über Information und Zusammenarbeit bei der Gesetzgebung im Bereich der „Dienste der Informationsgesellschaft“, Moskau, 4.10.2001.